

DIE ENGLISCHE GERICHTSVERFASSUNG

Eine systematische Darstellung

Von

DR. HEINRICH B. GERLAND

a. o. Professor an der Universität Jena



Leipzig
G. J. Göschen'sche Verlagshandlung
1910

Alle Rechte von der Verlagshandlung vorbehalten.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Erster Halbband.

Sir Harry B. Poland, K. C., I. P., D. L.,
ehemals Recorder von Dover und Alderman des London County Council

und

Dr. Ernst Schuster
Barrister-at-law

gewidmet

vom Verfasser.

Vorwort.

Die Eigenart der englischen Gerichtsverhältnisse, die außerordentlichen Verschiedenheiten, die zwischen den in insulaner Abgeschlossenheit sich homogen entwickelnden Rechtseinrichtungen Englands und den so gänzlich anders bedingten kontinentalen Rechtssystemen bestehen und stets bestanden haben, lassen es begreiflich genug erscheinen, daß die wissenschaftliche Forschung des Kontinents sich oft und zu den verschiedensten Zeiten vergleichsweise mit dem englischen Recht befaßt hat. Allein in diesen Arbeiten, die zumeist der Politik, dem werdenden Recht der Zukunft dienen, ist außerordentlich auffallend, daß über das zu vergleichende Objekt, d. h. die englische Gerichtsverfassung selbst, nicht diejenige Klarheit herrscht, die doch unentbehrlich für eine wirklich objektiv durchgeführte Rechtsvergleichung ist. Mag diese Tatsache nun auch in der Verworrenheit des in Betracht kommenden Rechtsmateriales, in der Schwierigkeit der Beschaffung desselben ihren letzten und zureichenden Grund finden, jedenfalls bieten uns die sämtlichen in Betracht kommenden Arbeiten kein hinlängliches, objektives Bild der tatsächlichen Verhältnisse, und die selbstverständliche Folge eben jener Ursache ist, daß man auf der einen Seite in blinder Bewunderung zur Bildung einer englischen Mythe kam, daß auf der anderen Seite als natürlicher Rückschlag gegen die Übertreibungen der Anhänger des englischen Systems die Gegner desselben in den gleichen Fehler fielen, so daß ihre Kritik ebenso einseitig wurde, wie die oft etwas marktschreierische Anpreisung der anderen.¹⁾

¹⁾ Man lese nur einmal die Schilderung des englischen Gerichtssaales bei Cottu, *De l'administration de la justice criminelle en Angleterre 1820*, p. 109: „Tout, en Angleterre, respire l'indulgence et la bonté; le juge paraît un père au milieu de sa famille“ (1820, wo Diebstahl noch mit dem Tod bestraft werden konnte!) „occupé à juger un de ses enfants. Son aspect n'a rien d'effrayant.“ Er sitze mitten unter Damen; sein Platz sei mit Rosen geschmückt usw. Dazu vergleiche man aber auch de Franqueville tom. II, p. 645: „Dans la première partie de notre siècle, la procédure civile était barbare, la procédure criminelle sauvage, la loi pénale abominable.“

namentlich Sir Harry B. Poland und Ernst Schuster, denen ich zu größtem Dank verbunden bin. Sie haben mir den Zutritt zu den wertvollen Bibliotheken ihrer Inns verschafft. Wenn der Stoff versagte, wenn kein Ausweg in den labyrinthischen Gängen des englischen Gewohnheits- und Statutarrechts mehr zu finden war, sie beide haben stets geholfen, sie beide haben stets mit sicherer Hand mich meinem Ziele näher geführt. Und jede Seite meines Werkes ist ein beredtes Zeugnis für das, was mir beide gewesen sind und geleistet haben. Mein Werk ist mit das ihre, und wenn ich mir erlaube, ihnen beiden meine Arbeit zu widmen, so gebe ich ihnen, was schon eigentlich ihr eigen ist, ich widme ihnen unser gemeinsames Werk. Mir aber wünsche ich, daß ich immer auf meinen Wegen Männer treffen möchte, wie Sir Harry B. Poland und Ernst Schuster. Stets sind sie mir erschienen wie prägnante Typen ihrer Nationen, denen sie entstammen, Typen in bezug auf das, was ihre Völker groß gemacht hat. Und so mögen sie entschuldigen, wenn ich sie nur nach einer Richtung hin einseitig charakterisiere, indem ich meine Arbeit widme dem englischen Praktiker und dem deutschen Gelehrten.

Heinrich B. Gerland.

Inhalt.

1. Teil.

Die Gerichte und ihre Organisation.

1. Abschnitt.

Die einzelnen Gerichte.

1. Kapitel.

Die ordentlichen Gerichte.

I. Die niederen Gerichte.

	Seite
§ 1. Vorbemerkung	1—3
1. Die Friedensgerichte	
a) Die mit Friedensrichtern besetzten Gerichte	
§ 2. a) Die Friedensrichter im allgemeinen	3—20
β) Die einzelnen mit Friedensrichtern besetzten Gerichte	
§ 3. aa) Die Petty Sessions	20—46
§ 4. ββ) Die Friedensrichter als Einzelrichter	46—47
§ 5. γγ) Die Quarter Sessions	47—104
§ 6. b) Die städtischen Friedensgerichte	104—136
§ 7. c) Die gegenwärtige Entwicklung der Friedensgerichte. Ausblicke in die Zukunft	137—165
2. Die Grafschaftsgerichte	
§ 8. a) Die Entstehung und Bedeutung der Grafschaftsgerichte. Ihre gegenwärtige Entwicklung	165—195
§ 9. b) Die Organisation der Grafschaftsgerichte	195—270
§ 10. 3. Das Gericht des Coroner	270—281

II. Die höheren Gerichte.

§ 11. Vorbemerkung	282—296
A) Der High Court	
§ 12. Historisches. Allgemeines	297—312
1. Der High Court als Zentralinstanz	
§ 13. a) Die Kompetenzverteilung im High Court	312—336
b) Die Organisation und die Besetzung des High Court	
a) Die einzelnen Abteilungen	
§ 14. aa) Die King's Bench Division	336—387
§ 15. ββ) Die Chancery Division	387—407
§ 16. γγ) Die Probate Divorce and Admiralty Division	407—429
§ 17. β) Das Central Office	429—452
§ 18. γ) Die mit besonderen Funktionen beauftragten Beamten des High Court. Die am High Court zugelassenen Rechtsanwälte	452—467

	Seite
2. Der High Court als Lokalinanz	
§ 19. a) Die King's Bench Division als Lokalinanz, insbesondere ihre Konkursgerichtsbarkeit	467—494
§ 20. b) Das Circuitsystem und die Assisengerichte. Der Londoner Central Criminal Court	494—547
§ 21. c) Die lokalen Gerichtsbureaus des Supreme Court	547—560
§ 22. 3. Die Vollstreckungsbeamten des High Court	561—564
§ 23. B) Der Court of Appeal	564—577
§ 24. C) Das House of Lords. Der Court of the Lord High Steward	577—590
§ 25. D) Die gegenwärtige Entwicklung. Ausblicke	591—612

2. Kapitel.

Die Gerichte und Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Sondergerichte. Die Lokalgerichte. Die Schiedsgerichte.

I. Die Gerichte und Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Sondergerichte.

§ 26. 1. Die Gerichte und Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit	613—634
2. Die besonderen Gerichte	
§ 27. a) Die Railway and Canal Commission	634—642
§ 28. b) Die Courts of Survey. Die Wreck Commissioners	642—646
§ 29. c) Die Militär- und Marinegerichte	646—674
§ 30. d) Die geistlichen Gerichte	674—681

II. Die Lokalgerichte.

§ 31. 1. Die lokalen Chancery Courts in den Grafschaften Lancaster und Durham	681—694
§ 32. 2. Die Londoner Gerichte	694—706
§ 33. 3. Die Universitätsgerichte von Oxford und Cambridge	706—709
§ 34. 4. Der Court of Passage in Liverpool. 5. Der Court of Tolzey in Bristol. 6. Der Hundred Court in Salford. 7. Die übrigen Lokalgerichte	710—725
§ 35. III. Die Schiedsgerichte	725—750

3. Kapitel.

Die Beziehungen der verschiedenen Gerichte zueinander.

§ 36. 1. Allgemeines. Das instanzliche Verhältnis und der Instanzenzug	751—757
§ 37. 2. Die administrativen Beziehungen der Gerichte untereinander	757—767
§ 38. 3. Die legislativen Beziehungen der Gerichte untereinander	767—773

2. Abschnitt.

Das Personal der Gerichte und seine Stellung.

I. Die Rechtsstellung der Richter.

§ 39. 1. Der Kreis und die verschiedenen Arten der Richter	774—780
§ 40. 2. Die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Richter	781—801
§ 41. 3. Die Rechtsstellung der Richter, insbesondere ihre Unabsetzbarkeit und Versetzbarkeit	801—823
§ 42. 4. Der der Stellung der Richter gewährte Schutz	823—849
§ 43. II. Die Rechtsstellung des sonstigen Gerichtspersonales	849—850

2. Teil.

Die übrigen Organe der Gerichtsverfassung.

1. Abschnitt.

Die Klagebehörden in Straf- und Zivilsachen. Seite

- § 44. I. Die Klagebehörden in Strafsachen und ihre Hilfsorgane 851—884
 § 45. II. Die Klagebehörden in Zivilsachen 884—887

2. Abschnitt.

Die Rechtsanwaltschaft.

- § 46. I. Allgemeines. Die Zweiteilung der Rechtsanwaltschaft.
 Ihre Entwicklung 888—897
 § 47. II. Die Solicitors 897—924
 § 48. III. Die Barristers 924—967
 § 49. IV. Sonstige Anwälte 967—968

3. Abschnitt.

Die Organe der Justizverwaltung

- § 50. I. Allgemeines. II. Die Justizverwaltungsbehörden . . . 969—973
 § 51. III. Die Stellung des Parlamentes zur Justizverwaltung . . 973—974
 Gesetzesregister 975—987
 Sachregister 988—1020

Abkürzungen.

- Adickes, Grundlinien = Grundlinien durchgreifender Justizreform. Betrachtungen und Vorschläge unter Verwertung englisch-schottischer Rechtsgedanken 1906.
 Adickes, Zur Verständigung = Zur Verständigung über die Justizreform 1907.
 Annual Practice = Thomas Snow, The Annual Practice 1909.
 Archbold = Archbold-Baker, Practice of the Court of Quarter Sessions 5th Ed. 1898.
 Archbold, Pleading = Archbold-Craies, Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases 22nd Ed. 1900.
 Brodie-Innes = Brodie-Innes, Comparative Principles of the Laws of England and Scotland 1903.
 Calendar = Council of Legal Education, Calendar 1906/1907.
 C. C. R. = County Court Rules 1903—1906.
 County Court Report = Report of the Committee appointed by the Lord Chancellor to inquire into certain matters of County Court Procedure 1909.
 Douglas = Summary Jurisdiction Procedure 9th Ed. 1907.
 Encyclopaedia = A. Wood Renton, Encyclopaedia of the Laws of England.
 de Franqueville = de Franqueville, Système Judiciaire de la Grande Bretagne 1893.
 Gamon, Police Court = H. R. P. Gamon, The London Police Court to-day and to-morrow 1907.

- Gerland, Englische Gerichtsverfassung = Heinrich Gerland, Die Englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform 1908.
- Gneist, Selfgovernment = Gneist, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England 3. Aufl. 1871.
- Gneist, Verwaltungsrecht = Gneist, Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart 3. Aufl. 1883/84.
- Hatschek = Englisches Staatsrecht 1905, 1906.
- Yearly County Court Practice = Pitt-Lewis, The Yearly County Court Practice 1907.
- Kenny, Outlines = C. St. Kenny, Outlines of Criminal Law 3rd Ed. 1907.
- Liepmann, Summarisches Strafverfahren = Liepmann-Mannhardt, Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland 1908.
- Manual of Military Law = Manual of Military Law. War Office 1899.
- Mathew, Commercial Court = Th. Mathew, Practice of the Commercial Court 1902.
- Mendelssohn, Imperium = A. Mendelssohn-Bartholdy, Das Imperium des Richters. Ein Versuch kasuistischer Darstellung nach dem englischen Rechtsleben im Jahre 1906/7. 1908.
- Mittermaier, Englisches usw. Strafverfahren = Mittermaier, Das englische, schottische und amerikanische Strafverfahren 1851.
- Oswald, Contempt = James Fr. Oswald, Contempt of Court, Committal and Attachment and Arrest upon Civil Process in the Supreme Court of Judicature 1892.
- P. R. R. = Principal Registry Rules.
- Peters, Englisches bürgerliches Streitverfahren = W. Peters, Das englische, bürgerliche Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform 1908.
- Poley, Solicitors = A. P. Poley, Treatise upon the Law affecting Solicitors of the Supreme Court 1897.
- Pollock, First Book of Jurisprudence = Pollock, First Book of Jurisprudence 2nd Ed.
- Q. B. = Queen's Bench Division, Reports.
- R. S. C. = Rules of the Supreme Court.
- Report 1888 = Return for the Years 1886 and 1887, of the Number, Description, and Limits of Jurisdiction of Inferior Courts of Record (other than the County Court) in England 1888.
- Schuster, Bürgerliche Rechtspflege = E. Schuster, Die bürgerliche Rechtspflege in England 1887.
- Stone, Justices' Manual = Stone-Roberts, Justices' Manual, being the Yearly Justices' Practice for 1907 (39th Ed.).
- Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis = K. Weidlich, Die englische Strafprozeßpraxis und die deutsche Strafprozeßreform 1906.
- Weidlich, Polizei = K. Weidlich, Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland 1908.
- Wertheim = Wörterbuch des englischen Rechtes 1899.
- Whitacker's Almanack = J. Whitacker, The Almanack for the Year of Our Lord 1909.
- Williams = Principles of the Law of Real Property 20th Ed.

1. Teil.
Die Gerichte und ihre Organisation.

1. Abschnitt.
Die einzelnen Gerichte.

1. Kapitel.
Die ordentlichen Gerichte.

I. Die niederen Gerichte.

§ 1. Vorbemerkung.

Die sämtlichen englischen Gerichte werden in zwei Klassen eingeteilt. Auf der einen Seite treffen wir die höheren Gerichte, auf der anderen die niederen, eine Unterscheidung, die in mannigfacher Beziehung von Wichtigkeit wird, so, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in bezug auf die Gesetzeskraft der Urteile der verschiedenen Gerichte. Die niederen Gerichte aber zerfallen ihrerseits wieder in zwei weitere Kategorien.¹⁾ Einmal treffen wir die

¹⁾ Die englischen Gerichte werden des weiteren eingeteilt in „Courts of Record“ und „Courts not of Record“. Diese Unterscheidung deckt sich nicht mit der Einteilung in höhere und niedere Gerichte. Allerdings sind alle höheren Gerichte Courts of Record, allein es sind dies auch die wichtigsten niederen Gerichte, die County Courts und die Quarter Sessions. Courts of Record sind aber alle jene Gerichte, deren aufbewahrte Protokolle (records) unbedingte Beweiskraft haben. Die Differenzierung wird noch insofern wichtig, als nur die Courts of Record wegen Contempt of Court (vgl. dazu weiter unten S. 833) strafen können. Ich lasse diese Einteilung, die heute im wesentlichen nur historische Bedeutung hat, im folgenden ganz außer acht. Vgl. Brodie-Innes, Comparative Principles p. 8; Archbold, Quarter Sessions p. 154; de Franqueville tom. I, p. 183, n. 3; Wertheim S. 473f. Unzutreffend Cottu, De l'administration de la justice criminelle en Angleterre p. 28, der Courts of Record definiert als „des cours qui ont un greffe et toutes leurs décisions sont enregistrées“. Die beste Definition findet sich Encyclopaedia 1st Ed. vol. XI, p. 109: „A Court of record is one the orders and judicial proceedings of which are enrolled for a perpetual memorial and testimony, and the records of which are absolutely authoritative, as distinguished from Courts not of record, the acts of which may be evidenced by rolls and records, but are not absolutely established thereby, and must in every case be proved like other facts.“

County Courts, die sogenannten Grafschaftsgerichte¹⁾, auf der andern Seite haben wir die sämtlichen andern Gerichte. Letztere sind in erster Linie die mit Friedensrichtern (Justices of the Peace) besetzten Gerichte der Petty Sessions und Quarter Sessions, an Stelle derer unter bestimmten Voraussetzungen die Polizeigerichte (police courts), resp. das Gericht des Recorder tritt. Während mithin ganz England einheitlich in eine Reihe Distrikte von County Courts eingeteilt ist, die County Court-Verfassung also einheitlich für ganz England durchgeführt ist, (ich sehe natürlich hier von Sondergerichten usw. völlig ab), ist die Organisation der übrigen Gerichte keine einheitliche, treten vielmehr starke Abweichungen von der gewöhnlichen Verfassung in bestimmten (nicht in allen) Stadtdistrikten auf, ein Umstand, der eben gerade in erster Linie die ganze Gerichtsorganisation Englands so unübersichtlich macht, der aber, wie ich betone, nicht etwa ein Unterschied zwischen Stadt und Land ist. Denn wenn wir allerdings auch nur in Städten Polizeirichter (Stipendiary Magistrates) und Recorders treffen, so finden wir andererseits Justices of the Peace nicht nur auf dem Lande, sondern auch in Städten.

Ich möchte nun gleich hier eines vorweg bemerken. Der gekennzeichnete Unterschied zwischen den County Courts und den andern Gerichten ist nicht etwa ein Unterschied zwischen Zivil- und Strafgerichten. Allerdings sind die County Courts ausschließlich Zivilgerichte, und es ist des weiteren auch richtig, daß die Petty und Quarter Sessions usw. im wesentlichen Strafgerichte sind. Allein sie sind nicht nur Strafgerichte. Sie sind vielmehr, wie wir später noch sehen werden, auch zuständig zur Erledigung zivilrechtlicher, ja sogar zur Erledigung verwaltungsrechtlicher Streitigkeiten.

Schließlich muß hier noch auf eine wichtige Unterscheidung aufmerksam gemacht werden, die seiner eigentlichen Bedeutung nach indessen prozessualer Natur ist. Die Petty Sessions, die Police Courts sind Courts of Summary Jurisdiction, summarische Gerichtshöfe, im Gegensatz zu den Quarter Sessions und dem Gericht des Recorder, die zu den Courts of Ordinary Jurisdiction gehören. Insofern gehören die letzteren mit den Courts of Assize, den Schwurgerichten und dem Londoner Central Criminal Court zusammen zu einer Kategorie von Gerichtshöfen. Dieselben unterscheiden sich aber wieder so untereinander, daß nur die Schwurgerichte und der Central Criminal Court höhere Gerichte sind, Superior Courts,

¹⁾ Vereinzelt werden die County Courts auch zu den höheren Gerichten Englands gerechnet. Herrschend ist aber die hier vertretene Auffassung. Vgl. Brodie-Innes, *Comparative Principles* vol. I, p. 7.

während die Quarter Sessions, obwohl sie keine summarischen Gerichte sind, trotzdem nur Inferior Courts, niedere Gerichte, sind.¹⁾

1. Die Friedensgerichte.

a) Die mit Friedensrichtern besetzten Gerichte.

§ 2. α) Die Friedensrichter im allgemeinen.²⁾

I. 1. Eines der charakteristischsten Merkmale der englischen Gerichtsverfassung gegenüber der kontinentalen ist der Umstand, daß die Funktionen der Rechtspflege zum großen Teil ausgeübt werden nicht durch bezahlte, beruflich angestellte und entsprechend vorgebildete Staatsbeamte, sondern durch sogenannte Ehrenbeamte, die ihr Amt ohne entsprechende Entschädigung bekleiden, ohne die Voraussetzungen einer entsprechenden Vorbildung erfüllen zu müssen, allerdings unterstützt durch bezahlte, gelehrte Berufsbeamte. Diese Ehrenbeamte sind die sogenannten Justices of the Peace, die Friedensrichter, die unterstützt werden von rechtsgelehrten Bureaubeamten, den Clerks of Petty Sessions, den Clerks of the Peace.³⁾

2. Begründet ist das Amt der Friedensrichter nach mehrfachen Versuchen durch Eduard III.,⁴⁾ und zwar wurden durch ihn angesehene Männer der Grafschaft mit der Friedensbewahrung betraut. Sie erhalten von Anfang an doppelte Funktionen übertragen, auf der einen Seite administrative, gerichtliche auf der anderen. Sie sind bereits im Augenblick ihrer Entstehung zugleich Polizei und Gericht, wie denn überhaupt eine scharfe Trennung von Verwaltung und Justiz in England nie durchgeführt worden ist.⁵⁾ Aber allerdings ist auch nicht außer acht zu lassen: Von Anfang an ist der entscheidende Gesichtspunkt bei den Friedensrichtern der, daß sie Richter sind.⁶⁾ So müssen wir sagen: Es werden nicht

¹⁾ Stephen, A Digest of the Law of Criminal Procedure in Indictable Offences 1883, p. 9; Brodie-Innes, Comparative Principles of the Law of England and Scotland vol. I, pp. 254 et seq. und pp. 256 et seq.

²⁾ Vgl. die ältere englische Literatur bei Gneist, Selfgovernment S. 195.

³⁾ Man kann daher nicht sagen, daß die diesbezügliche Strafgewalt in die Hände von Laien gelegt ist. Sie ist in die Hände von durch Juristen unterstützten Laien gelegt. Nicht ganz genau Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 5.

⁴⁾ 34 Edw. III c. 21. Vgl. auch Archbold, Quarter Sessions 1898, pp. 2 et seq.; Gneist, Englisches Verwaltungsrecht der Gegenwart Bd. I, S. 30. Ferner auch Rey, Institutions Judiciaires de l'Angleterre tom. II, p. 91s.; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 300ff.

⁵⁾ Gneist, Englisches Verwaltungsrecht Bd. I, S. 72.

⁶⁾ Redlich, Englische Lokalverwaltung S. 19.

etwa die Funktionen der Rechtspflege durch Verwaltungsbeamte ausgeübt, sondern Organen der Rechtspflege sind bestimmte Aufgaben der Verwaltung überwiesen worden.

Allerdings sind diese Aufgaben so mannigfaltige gewesen und im Laufe der Zeit geworden, daß man nicht fehlgeht, wenn man überhaupt in den Friedensrichtern mit die wichtigsten Organe des staatlichen Lebens in England erblickt, deren Tätigkeit „alle Zweige der inneren Landesverwaltung von der Seite der polizeilichen und Strafordnung aus durchzieht.“¹⁾

Daß dieses wichtige Amt natürlich auch in der Politik des Landes eine hervorragende Rolle gespielt hat, kann nicht verwundern. Ursprünglich ist es nicht als Ehrenamt entstanden. Vielmehr sind im Anfang ausdrücklich Diäten für die Friedensrichter festgesetzt worden,²⁾ die indessen infolge gesellschaftlicher Sitte später wieder abkamen. Einmal reines Ehrenamt war dasselbe natürlich untrennbar mit dem Besitz verbunden, der allein die Mittel gewährte, den mit dem Amt verbundenen Kosten- und Zeitaufwand zu ertragen.³⁾

Es muß ferner hervorgehoben werden, daß das Amt ursprünglich kein reines Laienamt war. Man unterschied nämlich unter den in die Commission aufgenommenen Friedensrichtern, und man führte einen Teil derselben namentlich in der sogenannten Quorumklausel auf. Diese letzteren konnten allein die wichtigeren Funktionen der Friedensrichter ausüben und mußten mithin stets in den Gerichten herangezogen werden. Sie waren aber ursprünglich, noch zur Zeit der Elisabeth, immer rechtsgelehrte Männer.⁴⁾ Allmählich nun verwischt sich diese Unterscheidung immer mehr. Es werden nun auch nichtrechtsgelehrte Friedensrichter in die Quorumklausel aufgenommen, womit dann natürlich die Bedeutung letzterer schwand. Sie wurde schließlich zur leeren Form, bis man sie in unseren Tagen ganz aufgegeben hat.

So wurde die Gentry die Trägerin dieses Amtes, das sie als eines der Hauptmittel zur Befestigung und Durchführung ihres präponderierenden politischen Einflusses gebrauchte, eine Tatsache, die nicht zu selten in der Folge dazu führte, daß die Justiz,

¹⁾ Gneist, Verwaltungsrecht S. 106. Vgl. auch Wertheim S. 316.

²⁾ Redlich, Lokalverwaltung S. 61f.

³⁾ Allerdings war die Ausbildung zum Ehrenamt auch wiederum nur möglich dadurch, daß nur die besitzenden Klassen das Amt bekleideten. So bestimmen schon die alten Statuten (z. B. 13 Rich. II, stat. 1, c. 7), daß die Friedensrichter genommen werden sollen „of the most sufficient knights, esquires, and men of the law“. Vgl. Archbold, Quarter Sessions p. 50; ferner auch Encyclopaedia 1st Ed. vol. VII, p. 162.

⁴⁾ Gneist, Selfgovernment S. 197.

die Verwaltung einer Klasse, Klassenjustiz, Klassenverwaltung in des Wortes schlechter Bedeutung wurde.¹⁾

Die Reformbewegung des 19. Jahrhunderts brachte wichtige Umänderungen. Waren noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Funktionen des Friedensrichteramtes ständig und zwar sehr bedeutend erweitert worden,²⁾ so wurden allmählich Änderungen in dreifacher Hinsicht durchgeführt: Einmal wurden unter bestimmten Voraussetzungen die Friedensrichter ganz beseitigt und durch neu geschaffene Beamte ersetzt,³⁾ ferner wurden die Funktionen des Amtes bedeutend eingeschränkt, schließlich aber wurden die Voraussetzungen des Amtes in Bezug auf Besitznachweis erleichtert: das plutokratisch-aristokratische Amt wurde demokratisiert.⁴⁾

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist hier der Municipal Corporations Act von 1835⁵⁾ zu nennen. Derselbe ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Einmal werden die administrativen Funktionen dem Friedensrichter in den Städten zum größten Teil genommen, ferner werden unter bestimmten Voraussetzungen an seiner Stelle, während er also gänzlich verschwindet, gelehrte Gerichte gebildet, die Police Courts, die Gerichte des Recorder.^{6) 7) 8)}

Wichtiger ist indes noch die Reformgesetzgebung von 1888.⁹⁾ Indem dieselbe den in dem oben erwähnten Gesetz bereits zum Ausdruck gelangten Gedanken von der Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung allgemein auf die Grafschaften ausdehnt, nimmt sie dem Friedensrichter seine wesentlichsten administrativen Funktionen und macht ihn in erster Linie zu einem Organ der Rechtsprechung.¹⁰⁾

¹⁾ Redlich, Lokalverwaltung S. 67.

²⁾ Vgl. beispielsweise Redlich, Lokalverwaltung S. 104 ff.

³⁾ Vgl. weiter unten § 6, S. 204 ff.

⁴⁾ Wertheim S. 175f. Redlich, Lokalverwaltung S. 237 ff.

⁵⁾ 5 and 6 Will. IV c. 76; dazu Archbold, Quarter Sessions pp. 17 et seq. und namentlich Redlich, Lokalverwaltung S. 159 ff.

⁶⁾ Daß hier vieles nur fakultativ angeordnet wurde, ändert an der prinzipiellen Bedeutung der Reform natürlich nichts. Vgl. übrigens Archbold, Quarter Sessions pp. 67 et seq.; Redlich, Lokalverwaltung S. 409 ff.

⁷⁾ In meiner englischen Gerichtsverfassung S. 19 wird infolge eines Druckfehlers behauptet, 1853 seien die Funktionen des Friedensrichters stark beschnitten worden. Mit Recht rügt das Redlich, Deutsche Literaturzeitung 1909, S. 176; er hätte aber doch wohl den Fehler als solchen, nämlich als Druckfehler erkennen können.

⁸⁾ Einige Recordergerichte existierten bereits vor 1835.

⁹⁾ 51 and 52 Vict. c. 41.

¹⁰⁾ Redlich, Lokalverwaltung S. 234 ff., insbesondere S. 236 ff. Vgl. aber auch Wertheim S. 320; Archbold, Quarter Sessions p. 41, insbesondere pp. 197 et seq.

Am wichtigsten für die Organisation des Amtes ist indes der Justices of the Peace Act von 1906.¹⁾ Die bisherige Gesetzgebung hatte entsprechend dem erwähnten plutokratisch-aristokratischen Charakter des Amtes gewisse Vermögensvoraussetzungen für die Bekleidung des Amtes aufgestellt.²⁾ Und zwar war nur der zum Amt eines Friedensrichters qualifiziert, der ein Mindesteinkommen von £ 100 jährlich aus freehold, copyhold³⁾ usw. oder £ 300 jährlich aus langjährigem leasehold⁴⁾ hatte. Gleichgestellt diesen Erfordernissen war die Tatsache, daß jemand seit mindestens zwei Jahren ein Haus bewohnt hatte, welches mit £ 100 zur Haussteuer eingeschätzt war (inhabited house duty).⁵⁾ Man sieht, sehr einfach waren diese Voraussetzungen nicht und jedenfalls durchaus geeignet, die niederen Klassen von dem friedensrichterlichen Amt fernzuhalten, auch ohne daß man jene Wirkungen, die das Ehrenamt als solches in gleicher Hinsicht ausüben muß, irgendwie in Berechnung zu setzen braucht.

Von diesen Grundsätzen waren indes teils durch 18 Geo. II c. 20 ss. 12 et seq. selbst, teils durch die spätere Gesetzgebung eine Reihe wichtigster Ausnahmen gemacht. Die Besitzqualifikation war namentlich nicht erforderlich für Friedensrichter „acting for any city or town“, ferner für hohe Würdenträger, bei denen übrigens der Besitz sich von selbst versteht, höhere, namentlich richterliche Beamte usw.⁶⁾ Die wichtigste dieser Ausnahmen war offenbar die, daß Besitzqualifikation für städtische Friedensrichter nicht erforderlich war. An ihre Stelle trat ein neues Erfordernis. Es mußten die Friedensrichter innerhalb sieben Meilen der Stadt wohnen oder wenigstens in der Stadt „a house, warehouse or other property“ bewohnen.⁷⁾

Es war nun schon lange ein Streben der mittleren, auch der niederen Stände, namentlich des aufstrebenden Arbeiterstandes gewesen, zu dem Amte des Friedensrichters ebenfalls herangezogen zu werden. Und die liberalen Regierungen waren diesem Bestreben insofern entgegengekommen, als man in den Städten wiederholt Mitglieder der niederen Stände, auch des Arbeiterstandes, zu Friedens-

¹⁾ 6 Edw. VII c. 16. Abgedruckt bei Douglas, Summary Jurisdiction Procedure, 9th Ed. p. 289.

²⁾ Vgl. namentlich 18 Geo. II c. 20. Dazu Archbold, Quarter Sessions pp. 50 et seq. Ferner 38 and 39 Vict. c. 54.

³⁾ Ich kann natürlich hier nicht auf diese verschiedenen Besitzverhältnisse eingehen. Vgl. dazu Wertheim S. 157 ff., 266, 344 f.

⁴⁾ Nicht ganz zutreffend Wertheim S. 321 f. Vgl. dazu Archbold, Quarter Sessions p. 50.

⁵⁾ Archbold l. c. p. 53.

⁶⁾ 2 and 3 Vict. c. 71 s. 1; 51 and 52 Vict. c. 43 s. 17.

⁷⁾ 45 and 46 Vict. c. 50 s. 157.

richtern ernannt hatte.¹⁾ Allein auf dem Lande war das unmöglich eben infolge der Besitzqualifikation. Nun scheint während der letzten konservativen Regierung das Ernennungsrecht von Friedensrichtern durchaus in politischem Sinne ausgenutzt zu sein. Wenigstens wurden diesbezügliche Klagen im Parlament seitens der Mitglieder der liberalen Partei vorgebracht.²⁾ Andererseits stand und steht die derzeitige liberale Regierung in einem derartig engen Konnex mit der Arbeiterpartei, daß es begreiflich ist, wenn die namentlich seitens der Gewerkschafter erhobene Forderung, die Ernennung unbemittelter Friedensrichter auch auf dem Lande zu ermöglichen, einen baldigen, gesetzgeberischen Ausdruck fand. Es erging das oben erwähnte Gesetz von 1906, der sogenannte Justices of the Peace Act, wodurch unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Bestimmungen die Besitzqualifikation auch für die ländlichen Friedensrichter beseitigt wurde, und es wurde an ihrer Stelle eine Residenzqualifikation eingeführt, wie sie ähnlich bereits in den Städten bestand. Dieses Gesetz ist ein weiterer bedeutungsvoller Schritt in der Demokratisierung des Friedensrichteramtes.³⁾ Und daß die Reform gelang und zwar ohne größere Mühen, scheint mir auch darauf zurückzuführen zu sein, daß das Friedensrichteramt seit seiner funktionellen Beschränkung viel von seinem Interesse und Wert, namentlich in politischer Hinsicht für die regierenden Klassen verloren hat, ein Umstand, der auf die Weiterentwicklung der gesamten Gerichtsorganisation in England sicher nicht ohne Einfluß bleiben wird. Denn das eine scheint mir festzustehen: Einen Abschluß der Entwicklung bedeutet das Gesetz von 1906 nicht und kann ihn auch gar nicht bedeuten. Denn stets werden die unbemittelten Klassen an der tatsächlichen Beteiligung bei der Ausübung des Friedensrichteramtes durch den ehrenamtlichen Charakter des Amtes gehindert. Und diesen Umstand zu beseitigen, wird ihr nächstes Bestreben sein.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Redlich, Lokalverwaltung S. 238.

²⁾ Vgl. diesbezügliche Anfragen im House of Commons, Sitzung vom 28. 7.; 1. 8. und namentlich 23. 10. 1906. Vgl. Hansard, Parliamentary Debates vol. 160, pp. 1027, 1063; vol. 163, p. 54. Vgl. dazu auch Hatschek Bd. II, S. 430, Anm. 3.

³⁾ Wenn Hatschek Bd. II, S. 430, Anm. 3 meint, daß das Friedensrichteramt noch keineswegs demokratisch ist, so mag dem zugestimmt werden. Daß es aber in der Demokratisierung begriffen ist, wird Hatschek nach dem Justices of the Peace Act, die er noch nicht berücksichtigt hat (vgl. seine nachträgliche Berücksichtigung Bd. II, S. 674), nicht leugnen können. Auf die wenig bedeutsamen Ausführungen Weidlichs, Lisztsche Zeitschrift Bl. 28, S. 498, Anm. 5, der dem Act jede Bedeutung abzuspochen versucht, brauche ich hier nicht einzugehen.

⁴⁾ Interessant ist, daß bereits früher seitens radikaler Kreise die Forderung aufgestellt ist, die Friedensrichter vom Volk wählen zu lassen.

II. 1. Betrachten wir nach diesen sehr kurzen historischen Bemerkungen,¹⁾ die mir aber für das Verständnis namentlich der voraussichtlichen Weiterentwicklung des ganzen Institutes unentbehrlich scheinen, das augenblicklich geltende Recht, so sind die Voraussetzungen des Friedensrichteramtes die folgenden:²⁾

a) a) Der Friedensrichter muß englischer Bürger sein. Er muß ferner die Volljährigkeit erreicht haben.³⁾ Er muß schließlich in der Grafschaft, für welche er ernannt ist, ständig wohnen oder doch wenigstens in nächster Nähe ihrer Grenzen, nämlich in einem Umkreis von sieben Meilen.⁴⁾ In Städten gilt dieselbe Residenzqualifikation, ohne daß der Friedensrichter Bürger der Stadt zu sein braucht. Gleichgeachtet wird derselben aber die Tatsache, daß der Friedensrichter „a house or a warehouse or other property“ in der Stadt besitzt.^{5) 6)}

β) Von diesen Sätzen existieren einige Ausnahmen. Einmal sind gewisse Personen während bestimmter Zeit unfähig, zu Friedensrichtern ernannt zu werden, ohne Rücksicht darauf, daß sie an sich qualifiziert sind. Dies ist der Konkursifex während fünf Jahren nach Beendigung des Konkursverfahrens,⁷⁾ ferner derjenige, der wegen bestimmter Wahldelikte überführt ist, während eines Zeitraumes von sieben Jahren nach der Überführung.⁸⁾ Des weiteren sind bestimmte Personen, wie wir noch sehen werden, Friedensrichter kraft der Tatsache, daß sie ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Während des Amtes wird natürlich die Residenzqualifikation meist gegeben sein, weil dieselbe im allgemeinen

Vgl. Redlich, Lokalverwaltung S. 238. Vgl. nebenbei noch bezügl. der Gebühren für die Ernennung zum Friedensrichter weiter unten S. 13. Daß übrigens die jetzige Regierung die Friedensrichter aus allen Schichten der Bevölkerung wählt, ist selbstverständlich, ist mir aber auch vom Home Office ausdrücklich bestätigt worden (Schreiben vom 21. 2. 1907).

¹⁾ Vgl. dazu die eingehendere Darstellung von Beard, Justice of the Peace in England, 1904.

²⁾ Vgl. namentlich Encyclopaedia 1st Ed. vol. VII, pp. 162 et seq.

³⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 53.

⁴⁾ 6 Edw. VII c. 16 s. 2.

⁵⁾ Vgl. 45 and 46 Vict. c. 50 s. 157 verglichen mit 6 Edw. VII, c. 16 Schedule.

⁶⁾ Die früheren Befreiungen und Ausnahmen von der Besitzqualifikation haben heute bei Wegfall der letzteren keine praktische Bedeutung mehr. Vgl. etwa Wertheim S. 322; Archbold, Quarter Sessions pp. 51 et seq.; dazu namentlich die Schedule des Gesetzes von 1906.

⁷⁾ 46 and 47 Vict. c. 52 s. 32; 53 and 54 Vict. c. 71 s. 9. Ausdrücklich spricht das Gesetz allerdings nur davon, daß der Konkursifex während dieser Zeit zur Bekleidung des Amtes unfähig ist, daraus ergibt sich aber dann das im Text Ausgeführte ohne weiteres von selbst.

⁸⁾ 46 and 47 Vict. c. 51 ss. 4, 6; 47 and 48 Vict. c. 70 ss. 2, 3. Die Bemerkung Anm. 7 trifft auch hier zu.

mit dem Amt als Amtspflicht verbunden sein wird. Aber nach Beendigung der Amtsausübung braucht dies nicht mehr der Fall zu sein, und wir haben dann eine richtige Ausnahme von der Residenzqualifikation.¹⁾ Weitere Ausnahmen sind insoweit noch gegeben, als Polizeirichter von London Friedensrichter in bestimmten Grafschaften außerhalb Londons (z. B. Berkshire) sind, ohne daß indes auf diese Einzelheiten hier näher eingegangen werden kann.^{2) 3)}

b) Der Friedensrichter muß ferner ernannt sein. Die Ernennung erfolgt durch den König auf Vorschlag des Lordkanzlers, der seinerseits wiederum Vorschläge des Lord-Lieutenant der Grafschaft empfängt, wobei die letzteren in der Regel entscheidende Bedeutung haben.^{4) 5)} Die Ernennung selbst erfolgt nicht für die einzelne Person des Friedensrichters. Vielmehr ergeht von Zeit zu Zeit eine sogenannte Commission of the Peace, die die Namen sämtlicher, zu ernennender Friedensrichter enthält.⁶⁾ Werden in der Zwischenzeit zwischen dem Erlaß zweier Commissions neue Friedensrichter ernannt, so werden dieselben einfach in die alte Liste eingetragen.⁷⁾ Wird eine neue Commission erlassen, was beispielsweise nach einem Thronwechsel innerhalb bestimmter Zeit erfolgen muß,⁸⁾ so müssen die bisherigen Friedensrichter aufs neue in die Liste aufgenommen werden, da Auslassung in diesem Falle gleichbedeutend mit Entlassung ist.⁹⁾

Hieraus ergibt sich: die Ernennung erfolgt, abgesehen von der Möglichkeit einer Entlassung, auf die wir noch zu sprechen kommen werden, prinzipiell für die Geltungsdauer der Com-

1) Vgl. 6 Edw. VII c. 16 s. 4.

2) Vgl. dazu Archbold, Quarter Sessions p. 52.

3) Eine frühere Ausnahme, wonach ein Solicitor überhaupt nicht Justice of the Peace werden konnte, wurde später dahin abgeschwächt, daß er nicht Justice in der Provinz, in welcher er praktizierte, werden konnte. (Archbold, Quarter Sessions p. 54.) Jetzt hat das Gesetz von 1906 auch diese Ausnahme beseitigt und verbietet nur noch dem Solicitor oder seinem Partner jedes Verhandeln vor den anderen Friedensrichtern seiner Grafschaft. 6 Edw. VII c. 16 s. 3.

4) Vgl. Gneist, Verwaltungsrecht Bd. II, S. 800, Anm. 1; de Franqueville tom. I, p. 246 ss.; Archbold, Quarter Sessions pp. 3 et seq.

5) Ausnahmen kommen vor. Encyclopaedia 1st Ed. vol. VII, p. 162: „The appointment is usually made on the recommendation of the Lord-Lieutenant of the county to the Lord Chancellor, but there are many instances in which the Crown has made the appointment without any such recommendation, and in some cases even contrary to the wish of the Lord-Lieutenant.“

6) Vgl. dieselbe bei de Franqueville tom. I, p. 246, n. 2; Archbold l. c. pp. 5 et seq.

7) De Franqueville tom. I, p. 248.

8) 1 Anne c. 2 s. 5.

9) Vgl. auch Archbold, Quarter Sessions p. 4. Namentlich aber Liepmann, Lieztsche Zeitschrift Bd. VI, S. 419 und die dort Anm. 19 Zitierten.

mission.¹⁾ Andererseits aber hat die Commission, sofern sie nicht erneuert ist, Rechtswirkung stets nur für die Regierungszeit des sie erlassenden Königs. Denn es bestimmt 1 Anne, c. 2 s. 5 „not hereafter by the demise of . . . any King or Queen of this realm shall any commission . . . of the peace be determined, but every such commission shall be and continue in full force and virtue for the space of six months next ensuing, notwithstanding any such demise, unless superseded and determined by Her Majesty, her heirs, or successors.“ Daraus folgt: Die Commission gilt nur noch sechs Monate nach dem Thronfall. Bis dahin muß sie also, wenn das nicht schon früher geschehen ist, erneuert werden. Mit andern Worten: Die Ernennung eines Friedensrichters erfolgt prinzipiell nur für Lebenszeiten des ernennenden Königs,²⁾ wenn es auch tatsächlich Gewohnheit ist, den einmal in die Commission aufgenommenen Namen nicht ohne zwingenden Grund wieder fortzulassen.

Die Ernennung erfolgt für einen bestimmten Distrikt, meist für eine bestimmte Grafschaft.³⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand in mehreren Grafschaften Friedensrichter ist, sofern er nur in jeder den gesetzlichen Erfordernissen genügt.⁴⁾

¹⁾ Wenn Gneist, Verwaltungsrecht S. 800 meint, de facto sei die Stellung eines Friedensrichters eine lebenslängliche, so ist hierbei die rechtliche Seite der Frage eben ganz außer acht gelassen.

²⁾ Vgl. auch Archbold, Quarter Sessions p. 3. Nur in soweit richtig de Franqueville tom. I, p. 405: „. . . depuis le commencement du siècle dernier, la mort du Souverain ne fait plus, ipso facto, cesser leurs pouvoirs.“

³⁾ Die Commission sagt: „Know ye that we have assigned you . . . to keep our peace in the said county of . . .“. Archbold, Quarter Sessions p. 10: „Ever since the statute of 34 Edw. III c. 1 (1360), each county has had a separate commission of the peace, and no two counties have since then been joined in the same commission.“ Ausnahmen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, kommen vor, indem manche Grafschaften in „divisions or ridings“ eingeteilt sind, für die besondere Commissions of the Peace ergehen. Hier gilt das im Text Ausgeführte in analoger Weise; 6 Edw. VII c. 16 s. 5; Archbold, Quarter Sessions pp. 10 et seq. Eine weitere Schwierigkeit entsteht dadurch, daß in einer Grafschaft bestimmte Distrikte durch Charter das Recht auf eigene Commission of the Peace oder auf besondere Friedensrichter erworben haben. In diesem Fall sind die Friedensrichter des engeren Bezirks nur für diesen zuständig. Die Friedensrichter der Commission für die ganze Grafschaft sind konkurrierend zuständig, sofern diese Zuständigkeit nicht ausdrücklich durch Charter oder Commission ausgeschlossen ist. Daß hierdurch die Organisation nicht gerade einfacher wird, liegt auf der Hand. Vgl. Archbold l. c. p. 13; de Franqueville tom. I, p. 249 s. Schließlich beachtenswert noch 7 and 8 Vict. c. 62 ss. 2, 3. Douglas, Summary Jurisdiction Procedure p. 36: „Sometimes, however, a county wholly surrounds a detached part of another county, and in such a case the justice for the county inclosing the detached portion may act for such detached portion.“

⁴⁾ Douglas, Summary Jurisdiction Procedure p. 34.

Die Ernennung selbst kann jederzeit wieder aufgehoben werden, „at the pleasure of the Crown“. Wenn nun auch wohl selten von dem Absetzungsrecht Gebrauch gemacht wird, so finden sich doch in den Verhandlungen des House of Commons nicht allzu selten Anfragen, ob ein Justice of the Peace nicht besser aus irgend einem näher präzierten Grunde aus der Liste zu streichen sei.¹⁾ Daraus geht hervor, daß solche Absetzungen in der Tat dann vorkommen, wenn sich der Träger des Amtes desselben aus irgendwelchen Gründen unwürdig gemacht hat.²⁾ Damit stimmt überein, daß das Gesetz ausdrücklich anordnet, daß der wegen Wahldelikte Verurteilte sein Amt zur Strafe zu verlieren hat.³⁾

Die Ernennung berechtigt den Justice of the Peace zur Vornahme aller derjenigen Rechtshandlungen, die Gewohnheitsrecht oder Statut den Friedensrichtern zur Erledigung überwiesen hat. Die historische Entwicklung ist hier nicht ohne Interesse: Früher berechnete, wie bereits kurz erwähnt, die einfache Ernennung zum Friedensrichter denselben noch nicht zur Ausübung sämtlicher Funktionen des Amtes. Vielmehr mußte sein Name zu diesem Zweck noch in die sogenannte Quorumklausel der Commission aufgenommen werden. Stand sein Name nicht in derselben, so konnte er nur die einfacheren Funktionen des Amtes ausüben, namentlich aber nicht die Funktionen eines Strafrichters. Als solcher konnte er vielmehr nur handeln, wenn einer der Friedensrichter der Quorumklausel mitwirkte. Man hatte also zwei voneinander funktionell geschiedene Klassen von Friedensrichtern und nahm, wie bereits früher ausgeführt, in die Quorumklausel nur die Namen der besonders geschäftskundigen Friedensrichter, namentlich der Beamten auf.⁴⁾ Allmählich kam dieser Gebrauch (denn um einen solchen handelt es sich) mehr und mehr ab. Zunächst hielt man an der alten Tradition noch fest, setzte aber alle Namen bis auf einen in die Quorumklausel. Die revidierte Form der Commission enthält aber die Klausel überhaupt nicht mehr, so daß wir heute nur eine Art von Friedensrichter haben, womit

¹⁾ Z. B. Sitzung des House of Commons vom 2. 4. 1906 (Hansard, Parliamentary Debates vol. 155, pp. 171 et seq.) Es wird angefragt, ob der Lordkanzler Nachricht davon hat, daß ein Friedensrichter wegen Tierquälerei bestraft ist, und ob er die Absicht hat, denselben zu entfernen. Ferner Sitzung vom 7. 3. 1907 (Daily Telegraph vom 8.) u. a. m.

²⁾ De Franqueville tom. I, p. 43 (Zitate n. 5, 6). Vgl. auch Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure p. 24.

³⁾ 46 and 47 Vict. c. 51 ss. 4, 6; 47 and 48 Vict. c. 70 ss. 2, 3; Archbold, Quarter Sessions pp. 56 et seq. Das Home Office teilte mir mit, daß „apart from grave misconduct an ordinary Justice of the Peace remains on the Commission for life time“.

⁴⁾ Gneist, Selfgovernment S. 196 f. Weiter oben S. 4.

natürlich der Amtscharakter der ganzen Stellung schärfer betont ist.¹⁾

Bei der Ernennung selbst ist die Krone, wenn wir von jenen oben erwähnten Voraussetzungen absehen, völlig frei in der Auswahl der zu ernennenden Personen. Von diesem Satz existiert jedoch eine doppelte Ausnahme. Einmal kann nämlich durch sogenannte Charter²⁾ einer Stadt oder einem Gebiet das Recht verliehen sein, daß gewisse Personen für dies Gebiet Friedensrichter sein sollen³⁾. Ferner kann gesetzlich bestimmt sein, daß gewisse Beamte ohne weiteres auch Friedensrichter für ihren Amtsbezirk sein sollen.⁴⁾ Hier kommen in Betracht der Vorsitzende des Grafschaftsrats, der Friedensrichter ex officio für die Grafschaft ist,⁵⁾ der Recorder, der ein solcher für die Stadt ist, der Mayor und Ex-Mayor, die ebenfalls kraft ihres Amtes friedensrichterliche Befugnisse für das Stadtgebiet besitzen.⁶⁾ Schließlich ist der Coroner zu nennen, der Friedensrichter für die Grafschaft ist, für welche er als Coroner gewählt ist.⁷⁾ Außerdem bestimmt das Gesetz noch ausdrücklich, daß gewisse richterliche Beamte ihrer Stellung wegen zu Friedensrichtern ernannt werden sollen.⁸⁾ Wenn nun hier auch die Ernennung wie sonst durch Aufnahme des Namens in die Commission erfolgt,⁹⁾ und die Aufnahme ebenfalls Voraussetzung der Ausübung des Amtes ist, so liegt doch insofern eine Ausnahme von dem Grundprinzip vor, als die Krone hier nicht frei ernennt, sondern zu der Ernennung gesetzlich verpflichtet ist. In Betracht kommen hier der vorsitzende Polizeirichter des Gerichts Bow Street (es ist dies das erste Polizeigericht Londons¹⁰⁾), der zum Friedensrichter der Grafschaft Berkshire ernannt werden muß,¹¹⁾ und andere mehr.¹²⁾

¹⁾ Nicht ganz richtig Wertheim S. 321; vgl. Archbold, Quarter Sessions p. 7: „The most important difference in the revised form consists in the omission of the quorum clause . . .“

²⁾ Über diesen Begriff vgl. Wertheim S. 122.

³⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 3.

⁴⁾ Sie sind also Friedensrichter kraft ihres Amtes. Wohl davon zu unterscheiden ist, daß vor 1906 ein bestimmtes Amt die Besitzqualifikation ersetzte. Nicht ganz genau Hatschek Bd. II, S. 429, da hier beide Fälle vermengt werden.

⁵⁾ 56 and 57 Vict. c. 73 s. 22 (Ausnahme „woman or personally disqualified“.)

⁶⁾ 45 and 46 Vict. c. 50 ss. 155, 163.

⁷⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 56 mit Zitaten n. c.

⁸⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 52, p. 21. Die Ehrenrechte des Mayor interessieren hier nicht.

⁹⁾ Bei den erstgenannten Fällen geschieht dies nicht. Hatschek Bd. II, S. 430, Anm. 2.

¹⁰⁾ Siehe weiter unten S. 115.

¹¹⁾ 11 and 12 Vict. c. 42 s. 31.

¹²⁾ 2 and 3 Vict. c. 71 ss. 1, 3.

Für die Ernennung hat der ernannte Friedensrichter ziemlich hohe Gebühren zu bezahlen, nämlich £ 4, ein Umstand natürlich, der auch die Verleihung des Amtes an Minderbemittelte ausschließt. So ist es nicht verwunderlich, daß seitens der Literatur die Herabminderung dieser Gebühr angestrebt wird, ein Ziel, das wohl auch ohne allzu große Schwierigkeit in Kürze erreicht werden dürfte.¹⁾

c) Der Friedensrichter muß schließlich vereidigt sein, und zwar muß er einen doppelten Eid leisten, einmal einen allgemeinen Treueid „to be faithful and bear true allegiance to His Majesty. —“ und dann den eigentlichen richterlichen Eid „to serve well and truly our Sovereign . . . in the office of . . . and to do right to all manner of people after the laws and usages of this realm without fear or favour affection or ill will.“²⁾ An Stelle des Eides kann eine feierliche Versicherung treten.³⁾ Die Eide werden für die ganze Amtsdauer im voraus nur einmal geleistet.³⁾ Die Vereidigung erfolgt in einer öffentlichen Sitzung der Quarter Sessions oder vor dem Lord Chancellor oder einem der Richter des High Court.⁴⁾

Leistet der Richter den Eid nicht, so bleibt er ernannter Friedensrichter, ist aber von der Ausübung der richterlichen Funktionen gesetzlich ausgeschlossen.⁵⁾ Die dennoch vorgenommenen Handlungen eines unvereidigten Friedensrichters sind nicht etwa, wie man etwa annehmen könnte, nichtig.⁶⁾ Der Friedensrichter handelt vielmehr nach außen mit vollster Rechtswirkung, macht sich aber eventuell intern kriminell verantwortlich im Hinblick auf unbefugtes Ausüben richterlicher Funktionen.⁷⁾

¹⁾ Vgl. House of Commons, Sitzung vom 14. 6. 1906: „Mr. Cowan: „I beg to ask Mr. Attorney-General whether, in view of the fact that it is proposed to abolish the property qualification for Justices of the peace in counties in England and Wales, he will take steps to assimilate the amount of £ 4, payable as fees to the county officials on an appointment as Justice of the peace for a county in England and Wales, to the smaller amount payable on such appointments in Scotland.“ Attorney General: „I think it is very desirable that the amount of the fees payable for Justices should be reduced to a reasonable sum. I am informed by the Home Office that every effort is made to effect this result and to limit the charge to £ 2 in the case of ordinary Justices of the peace, and 5 sh. in the case of those appointed ex officio . . .“

²⁾ 31 and 32 Vict. c. 72 ss. 2, 3, 6. Der früher noch erforderliche Besitzqualifikationseid ist natürlich beseitigt. Vgl. z. B. Archbold, Quarter Sessions pp. 50 et seq.

³⁾ 31 and 32 Vict. c. 72 ss. 7, 11.

⁴⁾ 34 and 35 Vict. c. 48 s. 2.

⁵⁾ 31 and 32 Vict. c. 72 s. 7.

⁶⁾ Vgl. die bei Archbold, Quarter Sessions p. 56, n. a mitgeteilten Fälle.

⁷⁾ Archbold l. c. p. 55. Vgl. auch Douglas, Summary Jurisdiction Procedure 9th Ed. pp. 289 et seq. und den dort zitierten Fall R. v. Herefordshire

2. Die Friedensrichter, in deren Person jene eben skizzierten Bedingungen an sich verwirklicht sind, sind von der Ausübung ihrer Funktionen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich ausgeschlossen.¹⁾ Und zwar haben wir zu unterscheiden: Unter gewissen Umständen ist der Friedensrichter von der Ausübung seines Amtes ganz allgemein ausgeschlossen, so daß er, solange diese Umstände vorliegen, überhaupt nicht als Friedensrichter fungieren kann. Hierher gehört namentlich der Ausschluß des Sheriffs von der Ausübung des friedensrichterlichen Amtes während der Zeit des Sheriffamtes,²⁾ dann der Ausschluß des Konkursifex während des Konkurses und den der Beendigung desselben folgenden fünf Jahren.³⁾ Beide, Sheriff und Gemeinschuldner, verlieren nicht etwa ihr Amt, sie bleiben Friedensrichter, können aber nicht als solche funktionieren, sind also ganz allgemein gesetzlich ausgeschlossen.⁴⁾

Abgesehen hiervon treffen wir nun eine Reihe von Fällen, in welchen der Friedensrichter nicht allgemein, sondern nur für den speziellen Fall ausgeschlossen ist.⁵⁾ Auch hier haben wir wiederum zu unterscheiden: Einmal ist in Form einer *generalis clausula* ganz allgemein bestimmt, daß Friedensrichter nicht in Sachen mitwirken können, an deren Ausgang sie ein persönliches Interesse haben.⁶⁾ 7) Andererseits hebt das Gesetz selbst eine Reihe von Spezialfällen hervor, in denen es den irgendwie interessiert sein könnenden Friedensrichtern die Mitwirkung einfach verbietet. So

Chitty Reports 700: „The statute merely operates as a personal prohibition, declaring that it shall be unlawful for the magistrate to act, and he is punishable for so doing that which the statute prohibits him from doing, but his acts are not void.“

¹⁾ Vgl. dazu auch Liepmann, Lisztsche Zeitschrift Bd. VI, S. 422 f., dessen Ausführungen indessen nicht ganz zutreffend sind. Namentlich übersieht Liepmann, daß es eine Reihe vom Gesetz genau spezifizierter Ausschließungsgründe gibt.

²⁾ 50 and 51 Vict. c. 55 s. 17; Douglas, Summary Jurisdiction Procedure pp. 37, 290; Archbold, Quarter Sessions p. 56; de Franqueville tom. I, p. 409.

³⁾ 46 and 47 Vict. c. 52 s. 32; 53 and 54 Vict. c. 71 s. 9. Ausnahmen hiervon bei Douglas l. c. p. 290.

⁴⁾ Vgl. auch Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure in Indictable Offences pp. 21 et seq.; Douglas l. c. p. 37 sagt „the jurisdiction is . . . temporarily suspended“.

⁵⁾ Vgl. dazu auch Stone, Justices' Manual 1907, pp. 845—850.

⁶⁾ Douglas l. c. pp. 62 et seq.; Archbold, Quarter Sessions pp. 58 et seq. und dort n. m und n. Die Bestimmung existiert auf Grund des Gewohnheitsrechtes. Vgl. auch de Franqueville tom. I, p. 409, der indessen nicht beachtet, daß es sich hier tatsächlich um einen Grundsatz des geltenden Rechtes handelt.

⁷⁾ Hierher gehört auch der Fall, daß ein Richter erster Instanz nicht in der Appellinstanz mitwirken kann.

bestimmt z. B. der Licensing Act¹⁾: „No justice shall act for any purpose under this Act or under any of the Intoxicating Liquor Licensing Acts . . . , who is or is in partnership with or holds any share in any company which is a common brewer, distiller, maker of malt for sale, or retailer of malt, or of any intoxicating liquor in the licensing district or in the district or districts adjoining to that in which such justice usually acts.“ Es existieren in dieser Beziehung noch eine Reihe von anderen Ausnahmen, auf die indessen an dieser Stelle als zu weit führend nicht näher eingegangen werden kann.²⁾

Alle diese Ausschlußgründe verpflichten in erster Linie die betreffenden Friedensrichter, sich der Ausübung ihres Amtes, sei es allgemein, sei es im speziellen Falle, zu enthalten. Aber selbstverständlich können auch die Parteien die Gründe selbst geltend machen, d. h. auf sie gestützt den Richter ablehnen. In einem Fall (es handelt sich um die Ablehnung des Richters aus Gründen der oben erwähnten generalis clausula³⁾) müssen sie dies sogar vor einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich vor dem Verhandeln zur Sache tun, wollen sie sonst nicht mit dem Recht auf Ablehnung präkludiert werden, ein Punkt, auf den wir noch weiter unten zu sprechen kommen.⁴⁾

Es ist nun nicht ohne Interesse, die Wirkungen zu untersuchen, welche die Handlungen eines dergestalt ausgeschlossenen Richters, die trotz Vorliegens der gesetzlichen Ausschließungsgründe in seiner Person von ihm vorgenommen sind, haben. Es muß dabei zunächst auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, den die Engländer zwischen Want of Qualification und Disqualification machen.

Erstere liegt vor, wenn in der Person einer als Friedensrichter handelnden Person die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bekleidung eines solchen Amtes fehlen, wenn dieselbe als solche also „unqualified“ ist. Hier, haben wir bereits gesehen, sind die trotzdem vorgenommenen Handlungen voll wirksam.⁵⁾

Disqualification liegt dagegen vor, wenn ein Friedensrichter entweder allgemein oder aber für den speziellen Fall ausgeschlossen

¹⁾ 35 and 36 Vict. c. 94 s. 60;

²⁾ Vgl. dazu Archbold, Quarter Sessions pp; 57 et seq.; de Franqueville tom I, p. 409, n. 8.

³⁾ Vgl. weiter oben S. 14.

⁴⁾ Daß die Parteien die Ablehnung geltend machen können nur mit sog. Writ of Certiorari (Antrag an den High Court, die Sache an sich zu ziehen), berechtigt nicht zu dem Satz, daß ein Ablehnungsrecht überhaupt nicht bestünde, wie Glaser, Englisch-Schottisches Strafverfahren S. 50 meint. Vgl. außerdem ebendort S. 150 f.; Archbold, Quarter Sessions p. 60. Der Satz als solcher ist zudem falsch.

⁵⁾ Vgl. weiter oben S. 13.

ist. Hier haben wir zunächst wieder die *generalis clausula* ins Auge zu fassen. Und es gilt, daß, falls die Parteien rechtzeitig abgelehnt haben, und der Richter tatsächlich am Ausgang des Prozesses interessiert war, die Handlungen des Gerichts, bei dem der Richter mitgewirkt hat, anfechtbar sind. Dieselben bleiben anfechtbar, selbst wenn der Richter nachweist, daß auch ohne ihn eine Majorität im Gericht für die anzufechtende Handlung vorhanden war. Grund hierfür ist: „the court is improperly constituted.“¹⁾ Allein beachtenswert ist nun ein Doppeltes: Einmal schließt der Verzicht oder das verspätete Vorbringen des Einwandes durch die Parteien letztere mit dem Einwand aus. Allerdings muß der Richter sich von Amtes wegen selbst ausschließen, allein wenn er dies nicht tut, können die Parteien ihn später nicht selbst ablehnen; so erlangt er hierdurch die Fähigkeit, mitzuwirken,²⁾ und er kann nunmehr auch nicht etwa intern zur Verantwortung gezogen werden wegen unbefugter Ausübung von Amtsbefugnissen. Vorgebracht muß aber der Einwand seitens der Parteien werden, wie schon bemerkt, vor Beginn der Verhandlung. Später ist dies nur noch möglich, falls die Partei nachweist, daß sie von dem Anfechtungsgrund erst später Kenntnis erlangt hat.³⁾

Ferner: Es genügt nicht ein bloßer Verdacht des Interessiertseins. Die Partei muß vielmehr die Tatsache selbst nachweisen.⁴⁾ Der Richter kann also jederzeit nachweisen, daß er nicht persönlich interessiert ist oder war. Und noch weiter gehend bestimmt eine Entscheidung:⁵⁾ „Where the conduct of a justice who was interested in a case was suspicious, but his conduct was satisfactorily explained, the court refused to disturb the conviction.“ Das besagt: Der Richter kann nachweisen, daß trotz persönlichen Interessiertseins sein Handeln uninteressiert, objektiv war, und dann ist seine Handlung nicht anfechtbar. Geltend gemacht wird die Ablehnung beim Gericht des abzulehnenden Richters selbst. Sie kann aber auch durch Beantragung eines Writ of Prohibition beim High Court betrieben werden.⁶⁾

Man sieht, günstig ist das englische Recht der Anfechtung

¹⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 60.

²⁾ Archbold l. c. p. 59: „And where an objection to a justice on the ground of interest is waived by the parties, the justice has jurisdiction, and the objection of want of jurisdiction cannot afterwards be raised.“ Vgl. die Entscheidungen dort n. r.

³⁾ Archbold l. c. p. 59 und dort n. s.

⁴⁾ Archbold l. c. p. 60, n. t. Über die Form des Nachweises vgl. Liepmann, Lisztsche Zeitschrift Bd. VI, S. 423, Anm. 26.

⁵⁾ Archbold l. c. p. 60 und die Entscheidungen n. u.

⁶⁾ S. 321, Anm. 2.

jedenfalls nicht. Und das zeigt sich noch in einem weiteren, doppelten Umstand: Einmal legt die Praxis jene *generalis clausula* des Common Law außerordentlich eng aus. Dies beweist namentlich eine Entscheidung,¹⁾ die den Schwager des Beschuldigten für kompetent erklärt, „da die Neigung zur Bevorzugung einer Partei bei einem Richter nicht voraussetzen sei“. Ferner aber gibt es eine Reihe von statutarischen Bestimmungen,²⁾ die die *generalis clausula* einengen, indem sie Richter für kompetent erklären, die an sich, unter Anwendung jenes allgemeinen Grundsatzes zweifellos ablehnbar wären.

Wie aber steht es mit den übrigen Fällen der Disqualification? Zunächst ist hier zu erwähnen, daß des öfteren ausdrücklich vom Gesetz ausgesprochen wird, daß eine Anfechtbarkeit nicht gegeben ist, sondern nur eine kriminelle Verantwortlichkeit wegen unbefugter Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Dies ist der Fall z. B. bei dem bereits obenerwähnten Licensing Act.³⁾ In denjenigen Fällen aber, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, muß, wie mir scheint, differenziert werden.⁴⁾ Da, wo der Ausschluß nur eine spezielle Durchführung des allgemeinen Gedankens des Common Law ist, müssen die Sätze über die Anfechtbarkeit, die wir oben entwickelt haben, zur analogen Anwendung kommen.⁵⁾ Da, wo dies aber der Fall nicht ist, tritt keine Anfechtbarkeit ein. Der Friedensrichter handelt extern vollgültig, wenn er auch kriminell verantwortlich gemacht werden kann. Die Gründe der Entscheidung,⁶⁾ die die Handlungen des Unqualified Justice für rechtswirksam erklärten, treffen für Handlungen eines Disqualified Justice in vollem Umfange ebenfalls zu: „We think the restraining clauses are only prohibitory upon the justices, and the proper effect of the third section is only to make it unlawful in him to act as such, but not to make his acts invalid. The interest of the public requires that the acts done should be sustained, and sufficient effect is given to the statute by considering its provisions as penal upon the person so acting.“ Hierher würde namentlich der Fall gehören, daß ein amtierender Sheriff, daß ein Konkursifex

¹⁾ Zitiert bei Liepmann, Lisztsche Zeitschrift Bd. VI, S. 423, Anm. 25.

²⁾ Archbold, Quarter Sessions pp. 62 et seq.

³⁾ 35 and 36 Vict. c. 94 s. 60: „. . . No act done by any justice disqualified by this section shall by reason only of such disqualification be invalid“.

⁴⁾ Ein Präzedenz scheint nicht vorzuliegen. Und es ist nicht uninteressant, daß sich in der einschlägigen englischen Literatur infolgedessen nichts über diese Frage findet.

⁵⁾ Vgl. oben S. 16f. Ich bemerke, daß de Franqueville tom. I, p. 409 fast alle speziellen Ausschließungsgründe auf diesen Grundgedanken zurückführt.

⁶⁾ Zitiert bei Douglas, Summary Jurisdiction Procedure pp. 289 et seq.
Gerland, Englische Gerichtsverfassung.

als Friedensrichter funktioniert. Der Kern der diesbezüglichen Bestimmungen ist also stets nur ein Befehl an den Friedensrichter. Es handelt sich um die Begründung einer bestimmten und zwar negativen Amtspflicht, sich unter gewissen Voraussetzungen der Ausübung des Amtes zu enthalten. Es handelt sich aber nicht um eine prozeßrechtliche Bestimmung im eigentlichen Sinne, denn prozessuale Wirkungen werden durch sie nicht ausgelöst.

3. Die Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Friedensrichter läßt sich schwer auch nur annähernd bestimmen.¹⁾ Sie ist einem fortwährenden Wechsel unterworfen. Fortwährend sterben Justices, andere werden ernannt. Allerdings sind die Clerks of the Peace und die Town Clerks verpflichtet, jedes Jahr im Januar eine Übersicht der neu ernannten, respektive verstorbenen Friedensrichter an das Crown Office²⁾ einzusenden. Allein auch offiziell sind genaue Angaben nicht zu erhalten. Die Schwierigkeit, hier einen auch nur annähernd den Tatsachen entsprechenden Überblick zu bekommen, wird ferner dadurch fast unüberwindlich, daß ein großer Bruchteil der Friedensrichter, die rite ernannt sind, überhaupt nie tätig werden³⁾ oder ihre Tätigkeit demnächst infolge von Krankheit usw. wieder aufgeben. Dies vorangeschickt, mag bemerkt werden, daß Macdonell in einer auch sonst beachtenswerten statistischen Vergleichung englischer und nichtenglischer Richter die Zahl der Friedensrichter auf 17 248 berechnet.⁴⁾ Allein diese Zahl ist ohne jeden Wert, da sie die nicht amtierenden und die amtierenden Friedensrichter zusammenfaßt⁵⁾, während es für uns natürlich darauf ankommt, festzustellen, wieviel amtierende Friedensrichter tätig sind. Interessanter in dieser Hinsicht sind Angaben in parlamentarischen Berichten. In einem älteren Bericht, den ich bei de Franqueville erwähnt finde, wird die Gesamtzahl der Friedensrichter auf 17 374, die Zahl der amtierenden dagegen auf 7825 an-

¹⁾ de Franqueville tom. I, p. 248s., 410s.; Stein, Zur Prozeßreform S. 16.

²⁾ Ein Bureau des High Court. Vgl. Wertheim S. 192 und weiter unten S. 439 f.

³⁾ Nach Angaben von Hatschek Bd. II, S. 430, Anm. 2 soll die Zahl der nicht amtierenden Friedensrichter keine besonders große sein. Er erwähnt, daß in Lancashire 1899/1900 von 753 ernannten Friedensrichtern 649 amtierten. Ähnliche Angaben wurden mir von Praktikern gemacht. Vgl. aber auch unten S. 19.

⁴⁾ Journal of the Society of Comparative Legislation vol. IV, p. 52. Vgl. auch Cohen, Spirit of Our Laws pp. 237 n.

⁵⁾ So können auch die Angaben Hatscheks Bd. II, S. 430, Anm. 1 nicht genügen, da auch hier die amtierenden und die nicht amtierenden Friedensrichter nicht getrennt werden. Danach gab es 1895 18205 Friedensrichter.

gegeben.¹⁾ In einem anderen Berichte wird die Zahl der amtierenden Friedensrichter auf 8606 berechnet.²⁾ ³⁾ Wichtig bei diesem letzten Bericht ist, daß er die Zahl der Petty Sessional Districts, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden,⁴⁾ mit 715 angibt. Da nun die Petty Sessions mit mindestens 2 Richtern besetzt sein müssen,⁵⁾ so ergibt sich, daß wir jedenfalls mit 1430 amtierenden Richtern rechnen müssen als der Mindestzahl, die erforderlich ist, um die Geschäfte der Friedensgerichte ordnungsgemäß zu erledigen. Daß die Zahl der amtierenden Friedensrichter nach diesen offiziellen Schätzungen so außerordentlich viel höher ist,⁶⁾ erklärt sich ohne weiteres dadurch, daß die Zahlreichigkeit der verfügbaren richterlichen Kräfte ein durchaus notwendiges Korrektiv gegenüber einer zu starken Belastung des unentgeltlich arbeitenden Einzelnen darstellt, mithin überhaupt das Friedensrichteramt als Ehrenamt geradezu erst ermöglicht.⁷⁾

¹⁾ Tom. I, p. 248, n. 1. Allerdings spricht de Franqueville hier von „7825 qualifiés“. Allein das bezieht sich auf die heute obsoleete Einrichtung des *dedimus*, die Wertheim S. 321 irrtümlicherweise noch als geltendes Recht betrachtet. Danach genügte früher die Ernennung zum Friedensrichter noch nicht zur Vereidigung. Es mußte erst ein *Writ of dedimus potestatem* erwirkt werden, auf Grund dessen die Vereidigung dann erfolgen konnte. Wie gesagt, dieses Erfordernis ist heute obsolet (so schon de Franqueville l. c. p. 248). Will heute ein Friedensrichter von vornherein nicht amtieren, so läßt er sich einfach nicht vereidigen. Will er amtieren, so meldet er sich bei der betreffenden Behörde zur Beeidigung. In der einschlägigen, modernen englischen Literatur wird das *Dedimus* gar nicht mehr erwähnt. So auch nicht ganz richtig Stein, Zur Prozeßreform S. 16. — Zum Text bemerke ich übrigens noch, daß de Franqueville an anderer Stelle — tom. I, p. 410 — die Zahl der sämtlichen Friedensrichter auf 12000 schätzt.

²⁾ Parliamentary Papers 1878, n^o 398 und de Franqueville tom. I, p. 267, n. 4. Also nicht zutreffend Stein, Zur Justizreform S. 16, daß wir nichts über die Zahl der amtierenden Friedensrichter wüßten.

³⁾ Vgl. auch Gneist, Selfgovernment S. 205.

⁴⁾ Vgl. weiter unten S. 20 ff.

⁵⁾ 11 and 12 Vict. c. 43 s. 12; 42 and 43 Vict. c. 49 s. 20. Vgl. weiter unten S. 35 f.

⁶⁾ Hatschek Bd. II, S. 430, Anm. 2 berechnet, wie bereits bemerkt, für Lancashire 753 ernannte und 649 amtierende Friedensrichter. Dem gegenüber muß aber betont werden, daß in Lancashire die Verhältnisse doch ganz besonders zu liegen scheinen, da die Zahlen der Enquete nur 7825 amtierende Friedensrichter von 17374 insgesamt angeben.

⁷⁾ Eine ganz andere Frage, auf die wir hier natürlich nicht eingehen können, ist die, eine wie große Anzahl deutscher Richter erforderlich wäre, um die Arbeit der Friedensrichter zu leisten. Ich bemerke nur so viel, daß die Schätzungen Adickes' bei seiner vergleichenden Gegenüberstellung deutscher und englischer Richterzahlen auf ganz vagen Grundlagen stehen und hier jedenfalls viel zu niedrig gegriffen sind. Vgl. Adickes, Grundlinien S. 61; richtiger jedenfalls v. Lewinski, England als Erzieher? S. 25 f.,

Ich bemerke abschließend: ein wirklich genaues Resultat läßt sich nicht erzielen. Feststellen läßt sich nur die Tatsache, daß mindestens 1430 Friedensrichter erforderlich sind zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte, eine Zahl, die nach Auffassung englischer Praktiker eher zu niedrig wie zu hoch gegriffen ist.¹⁾

III. Aus den Friedensrichtern eines Bezirkes (Grafschaft oder Stadt²⁾) werden die für diesen Bezirk erforderlichen Gerichte gebildet, soweit dieselben mit Friedensrichtern zu besetzen sind. Dies sind die sogenannten Petty Sessions, ferner die sehr wichtigen Quarter Sessions und dann in Ausnahmefällen auch noch der Friedensrichter als Einzelrichter. Wir werden diese Gerichte getrennt zur Darstellung bringen.

Außerdem bilden die gesamten Friedensrichter eines Distrikts noch insofern eine geschlossene Organisation, als sie von Zeit zu Zeit zur Beratung öffentlicher Angelegenheiten zusammentreten, zur Begutachtung neuer Gesetze und Entwürfe, zur selbständigen Aufstellung von Gesetzentwürfen usw.³⁾

β) Die einzelnen mit Friedensrichtern besetzten Gerichte.

§ 3. αα) Die Petty Sessions.⁴⁾

I. 1. Das Gebiet, für welches eine Commission of the Peace ergangen ist, bildet insofern einen einheitlichen Distrikt, als ein und dieselben Quarter Sessions für den ganzen Bezirk funktionieren, so daß wir nur ein Gericht der letzteren in dem Bezirk antreffen. Im Hinblick auf die Petty Sessions liegen die Verhältnisse dagegen wesentlich anders. Entweder nämlich ist der Bezirk der Quarter Sessions derselbe auch für die Petty Sessions. Wir haben dann in dem Distrikt der Commission ein höheres, ein niederes Gericht, deren

dessen Behauptung allerdings, es gäbe im ganzen etwa 5000 Friedensrichter, direkt unrichtig ist. v. Lewinski hat offenbar seine Zahl entnommen den Ausführungen Inhülsens, Preußische Jahrbücher Bd. 124, S. 425. Ich betone, daß Inhülsens Arbeiten nur mit größter Vorsicht zu benutzen sind. Gegen v. Lewinski neuerdings wieder Adickes, Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. IV, S. 7, ohne indes neue Gründe für seine Behauptungen vorzubringen. Gegen Adickes Stein, Zur Justizreform S. 16f., wenn er auch im Endresultat der Vergleichung mit Adickes übereinstimmt.

¹⁾ Auf eine Anfrage erhielt ich vom Home Office die folgende Antwort: „It would be quite impossible to give even approximately the number of active magistrates in England and Wales.“

²⁾ Vgl. oben S. 10, Anm. 3.

³⁾ Vgl. z. B. Times, 28. 4. 1906, woselbst sich ein eingehender Bericht über die Versammlung der Friedensrichter der County of London findet.

⁴⁾ Das beste hier in Betracht kommende Werk ist Douglas, Summary Jurisdiction Procedure 9th Ed. 1907. Ich werde dasselbe im folgenden einfach als Douglas zitieren.

Funktionsbezirke sich beide decken.¹⁾ Oder aber, und das ist im allgemeinen die Regel, es wird der umfassende Bezirk der Quarter Sessions in eine Reihe von Unterbezirken eingeteilt, für welche besondere Petty Sessions zusammentreten. Das Bild der Verfassung ist im allgemeinen also das, daß der Bezirk des höheren Gerichtes in eine Reihe von Distrikten niederer Gerichte zerfällt, genau wie bei uns der Landgerichtsbezirk gebildet wird durch die Summe der Amtsgerichtsbezirke, die aus dem Landgerichtsbezirk gebildet sind. Wir haben dann ein höheres Gericht, mehrere niedere Gerichte.²⁾ Die Distrikte derselben sind die sogenannten Petty Sessional Divisions.³⁾ Wie viel derselben in England existieren, läßt sich kaum mit einiger Sicherheit sagen, da ihre Zahl fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Ein parlamentarischer Bericht berechnet sie 1878 auf 715.⁴⁾ De Franqueville schätzt sie auf annähernd 700, durchschnittlich 15 auf eine jede Grafschaft.⁵⁾

2. Die Bildung der Petty Sessional Divisions erfolgt durch Beschluß der Quarter Sessions,⁶⁾ die auch berechtigt sind, die Grenzen bestehender Divisions untereinander abzuändern. Die Einzelheiten des hierbei anzuwendenden Verfahrens interessieren natürlich nicht.⁷⁾ Voraussetzung der Gründung eines solchen Unterbezirkes ist stets, daß in ihm mindestens 5 Friedensrichter wohnen. Außerdem hat ein jeder derartiger Einteilungsbeschluß, einerlei ob er eine Division neu gründet oder sonstige Bestimmungen trifft, die Wirkung, daß er in den nächsten drei Jahren nicht abgeändert werden kann, wodurch dann eine gewisse Beständigkeit der Einteilung, wenn auch in sehr bescheidenen Grenzen gewährleistet wird.^{8) 9)}

¹⁾ Dies war z. B. in Rutlandshire 1878 der Fall. Vgl. Parliamentary Papers 1878, n° 398, p. 2; de Franqueville tom. I, p. 267s. Ob das heute noch der Fall ist, vermag ich nicht anzugeben.

²⁾ Davon existiert insofern keine Ausnahme, als manche Städte usw. ein Recht auf eigene Petty Sessions haben. Hierdurch wird eben nur ein Recht auf eigene Richter begründet. Der exempte Bezirk ist ein Teil des Bezirkes des höheren Gerichtes, welches auch stets Appellinstanz bleibt. Hat die Stadt usw. auch ein Recht auf eigene Quarter Sessions, so liegt eben ein weiterer Bezirk eines höheren Gerichtes vor. Vgl. dazu de Franqueville tom. I, p. 260.

³⁾ Vgl. de Franqueville tom. I, p. 266ss.

⁴⁾ Parliamentary Papers 1878, n° 398.

⁵⁾ de Franqueville tom. I, p. 267s.

⁶⁾ 9 Geo. IV c. 43; 6 and 7 Will. IV c. 12 s. 2; 12 and 13 Vict. c. 18 s. 2; 22 and 23 Vict. c. 65 s. 2; 31 and 32 Vict. c. 22 s. 4, abgedruckt bei Archbold, Quarter Sessions pp. 236 et seq. Einige wenige Divisions sind bereits vor 9 Geo. IV c. 43 gebildet worden. Vgl. Parliamentary Papers 1878 n. 398.

⁷⁾ Vgl. dazu de Franqueville tom. I, p. 266s.

⁸⁾ 6 and 7 Will. IV c. 12, s. 2. Vgl. auch Hatschek Bd. II, S. 524.

⁹⁾ Vgl. auch Encyclopaedia 1st Ed. vol. X, pp. 69 et seq.

3. Die in einer Petty Sessional Division wohnenden Friedensrichter sind die Richter, die an sich für diesen Teil des Distriktes der Commission zuständig sind.¹⁾ Allein hiervon existiert eine Ausnahme. Da die Commission den Friedensrichter an sich für den ganzen Bezirk der Commission ernennt,²⁾ so ist prinzipiell jeder Friedensrichter zuständig für den ganzen Bezirk. Und an dieser bezirklich unbeschränkten Zuständigkeit ändert auch die Einteilung in Petty Sessional Divisions nichts.³⁾ Handelt mithin ein Friedensrichter in einer Sache, die an sich vor den Friedensrichter einer andern Division gehörte, so ist die Handlung voll rechtsgültig, und der an sich zuständige Friedensrichter ist durch Prävention ausgeschlossen.⁴⁾ Und weiter, nimmt ein Friedensrichter an den Petty Sessions einer Division teil, in welcher er nicht wohnt, so sind auch seine hier vorgenommenen Prozeßhandlungen rechtswirksam.⁵⁾ Allerdings werden derartige Fälle sich in praxi kaum ereignen, da die Friedensrichter selbst die Distrikteinteilung einzuhalten pflegen.

Der Ort, an welchem die Petty Sessions gewöhnlich zusammentreten haben, ist das sogenannte Petty Sessional Court-House, ein Amtszimmer, für welches zu sorgen oder welches zu bestimmen im allgemeinen die Aufgabe der Quarter Sessions oder aber des Council of the Borough, d. h. des Gemeinderates ist.⁶⁾ Allein die Friedensrichter sind nicht verpflichtet, die Petty Sessions nur in diesen Amtszimmern abzuhalten. Sie haben das Recht, Gerichtsverhandlungen auch außerhalb derselben abzuhalten. Sie können zu diesem Zweck die Division wieder in Unterabteilungen zerlegen, und müssen dann diejenigen Orte bestimmen, an denen das Gericht in Form von Gerichtstagen im Bedarfsfall abgehalten werden soll.⁷⁾ Merkwürdigerweise aber ist hier die sachliche Zuständigkeit und zwar in bezug auf die Strafmöglichkeit eine beschränkte. Zwei Richter haben nämlich hier als Kollegium bei gewöhnlicher Zuständigkeit nur die Strafmöglichkeit des Einzelrichters.⁸⁾ Man sieht aber aus

¹⁾ Douglas pp. 32, 291.

²⁾ Vgl. weiter oben S. 10.

³⁾ Douglas p. 291: „Justices for the county can sit and act at any petty sessions within such county.“

⁴⁾ de Franqueville tom. I, p. 268; Douglas p. 352 und der dort zitierte Fall R. v. Beckley.

⁵⁾ Vgl. auch Rey, Institutions Judiciaires de l'Angleterre tom. II, p. 95, wo Klage darüber geführt wird, daß gelegentlich sich gar kein Friedensrichter zur Verhandlung findet. Prinzipiell aber hat der Friedensrichter den Gerichtszwang in der ganzen Grafschaft, für welche er bestellt ist.

⁶⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 30. Dazu 52 and 53 Vict. c. 63 s. 13.

⁷⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 20 (5); Douglas pp. 151 et seq.; de Franqueville tom. I, p. 267.

⁸⁾ Kenny, Outlines p. 429. Vgl. weiter unten S. 25 ff., 46 f.

dem Ganzen, daß die Justizverwaltung in außerordentlich wichtigen Punkten den Gerichten selbst zur Ausübung übertragen ist. In allen hier erwähnten Punkten kann die Zentralinstanz nie hineinreden, weder das Home Office noch der Lord Chancellor.¹⁾

II. Wenden wir uns nunmehr der Frage der Zuständigkeit der Petty Sessions zu, so ist zunächst die der örtlichen Zuständigkeit ins Auge zu fassen. Hier muß nun zunächst an das oben Ausgeführte²⁾ erinnert werden, daß die zuständigkeitbegründenden Momente keineswegs verwirklicht werden müssen in Bezug auf die Petty Sessional Division. Vielmehr ist rechtlich die örtliche Zuständigkeit bestimmt stets durch die Verbindung, in welche eine abzuurteilende Sache zur Grafschaft als solcher, oder genauer zum Commissiondistrikt als solchen tritt, so daß die Bedeutung der Einteilung des Bezirkes der Commission in einzelnen Petty Sessional Divisions in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit wenn auch natürlich tatsächliche, so doch jedenfalls keine prozessualrechtliche Bedeutung hat. Die einzelnen Petty Sessions eines Quarter Sessions-Distriktes besitzen mithin in örtlicher Hinsicht untereinander eine durchaus konkurrierende Zuständigkeit, bei der dann die Prävention die ausschließliche Zuständigkeit begründet.

Abgesehen hiervon ist bezüglich der örtlichen Zuständigkeit zu unterscheiden, ob es sich um Ausübung administrativer, zivilrechtlicher oder krimineller Funktionen handelt.

1. Bei den administrativen Funktionen ergibt sich ohne weiteres, daß die örtliche Zuständigkeit stets gegeben ist, falls es sich um Verwaltungsangelegenheiten des Distriktes der Commission handelt. Die Petty Sessions einer Grafschaft z. B. können natürlich nie in die Verwaltungsangelegenheiten einer andern Grafschaft eingreifen. Vorschriften allgemeiner Natur über die örtliche Zuständigkeit in zivilrechtlichen Streitigkeiten gibt es nicht,³⁾ wohl aber finden sich in den einzelnen Statuten eine Fülle detaillierter Einzelbestimmungen, auf die nicht näher eingegangen werden kann. Als allgemeinen Grundgedanken kann man hier aber den Satz aufstellen, daß, falls eine zivilrechtliche Klage sich auf

¹⁾ Ein eigentliches Justizministerium besitzt England nicht. Die Funktionen desselben werden zum wesentlichsten Teil vom Home Office, zum Teil ferner vom Lord Chancellor und vom Attorney-General ausgeübt. Vgl. Wertheim S. 499 f.; de Franqueville tom. I, p. 38 ss.; Gneist *Englisches Verwaltungsrecht* Bd. II, S. 1022 ff. Die Reformliteratur in England verlangt übrigens die Einrichtung eines einheitlichen Justizministeriums. Vgl. z. B. Snow, *Law Quarterly Review* tom. XVI, pp. 129 et seq., 229 et seq., ein auch in anderer Hinsicht äußerst interessanter Artikel. Siehe zu der ganzen Frage weiter unten S. 969 ff.

²⁾ Vgl. weiter oben S. 22.

³⁾ Wertheim S. 560.

irgend eine belegene Sache in weitestem Sinne bezieht, das *forum rei sitae* eingreift.¹⁾ Sofern es nicht statuarische Ausnahmen gibt, kann mithin der Kläger, da er das Bestimmungsrecht allein hat, sich diejenigen Petty Sessions wählen, bei denen er seine Sache anbringen will.

2. Anders liegen die Verhältnisse in Kriminalsachen. Oberster Grundsatz des Common Law ist der Satz, daß zuständig für die urteilsmäßige Erledigung einer Sache stets das Gericht der begangenen Tat ist. Das *forum delicti commissi* ist also im allgemeinen der ausschließliche Gerichtsstand.²⁾

Die allgemeine Regel wird indes durch eine Reihe von Ausnahmen durchbrochen, die alle darauf abzielen, die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu erleichtern.³⁾

Ohne auf sämtliche Einzelheiten einzugehen, sei hier nur folgendes hervorgehoben: für Delikte begangen auf hoher See ist zuständig das „Gericht“ der Ergreifung oder des Haftortes.⁴⁾ Fällt der Ort der Kausierung und des Erfolges auseinander, so sind zuständig sowohl das Gericht der Kausierung wie das des eingetretenen Erfolges.⁵⁾ Bei Diebstahl ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die gestohlenen Sachen befinden.⁶⁾ Wird ein Delikt in Grenzgewässern mehrerer Gerichtsbezirke begangen, wird es ferner begangen in mehreren oder auf einer Reise durch mehrere Bezirke, oder aber in nächster Nähe der Grenze zweier Bezirke, so sind stets sämtliche in Betracht kommende Gerichte zuständig.⁷⁾ In allen Fällen übrigens, wo mehr als ein Gericht zuständig ist, entscheidet die Prävention.⁸⁾ Zuständig für die Aburteilung von Teil-

¹⁾ Vgl. auch Atkinson, *The Magistrates Annual Practice* 1900, p. 3. Ferner z. B. 35 and 36 Vict. c. 65 s. 3.

²⁾ Archbold, *Quarter Sessions* p. 284 und dort n. c. zahlreiche Entscheidungen; Archbold, *Pleading, Evidence and Practice in Criminal Cases*, 22th Ed. p. 33; Stephen, *Digest of the Law of Criminal Procedure* pp. 45 et seq.; Glaser, *Englisch-Schottisches Strafverfahren* S. 42; Liepmann, *Lisztische Zeitschrift* Bd. VI, S. 422.

³⁾ Archbold, *Quarter Sessions* p. 284.

⁴⁾ Unrichtig Liepmann l. c. S. 422. Vgl. Douglas p. 300; Archbold, *Quarter Sessions* p. 285; Archbold, *Pleading* pp. 35, 745 et seq.; 24 and 25 Vict. c. 100 s. 68 bestimmt, „that all offences committed within the admiralty jurisdiction of England . . . shall be deemed to be offences committed on land and may be dealt with and inquired of . . . in England . . ., in any county or place in which the offender shall be apprehended or in custody“. Douglas pp. 296 et seq. (dasselbst auch über Admiralty Jurisdiction).

⁵⁾ Archbold, *Quarter Sessions* pp. 284 et seq.

⁶⁾ Glaser l. c. S. 43.

⁷⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 46; Douglas pp. 200 et seq.; Archbold, *Quarter Sessions* p. 286; de Franqueville tom. II, p. 289 s.; Liepmann, *Lisztische Zeitschrift* Bd. VI, S. 422.

⁸⁾ Douglas p. 37.

nehmern ist stets auch das Gericht, welches für die Haupttat zuständig ist.¹⁾

Eine Erweiterung dieser Bestimmungen treffen wir bezüglich der örtlichen Zuständigkeit in Voruntersuchungen von Schwurgerichtssachen. Hier ist das Gericht der Ergreifung, des Wohnsitzes, des Aufenthaltsortes und endlich des vermuteten Aufenthaltsortes kompetent. Namentlich die letzte Möglichkeit ist, wie ohne weiteres erhellt, eine außerordentlich weitgehende, so daß auf sie bauend eigentlich jedes Gericht ein Verfahren durch Erlaß eines Haftbefehls einleiten kann, wenn der Wohnsitz des Täters nicht bekannt ist.²⁾ Handelt es sich übrigens um Delikte, die summarisch abgeurteilt werden können, so greift die weitere Zuständigkeit auch bezüglich des Erkenntnisverfahrens durch.^{3) 4)} Allerdings kann sonst das Untersuchungsgericht nie in der Sache selbst entscheiden, ja die Petty Sessions können nicht einmal selbst das Verfahren einstellen, sondern müssen, falls eingestellt werden soll, die Sache zur Erledigung dem Gericht der begangenen Tat überweisen.⁵⁾

Die Unzuständigkeit der Petty Sessions kann durch Parteivereinbarung nicht beseitigt werden.⁶⁾ Daher begründet die Tatsache, daß ein unzuständiges Gericht gehandelt hat, stets Anfechtbarkeit dieser Handlung.^{7) 8)}

III. Genauer dargestellt werden muß die sachliche Zuständigkeit der Petty Sessions.⁹⁾ Es mag dabei gleich zu Anfang bemerkt werden, daß der wichtigste Teil ihrer Kompetenz die Erledigung von Kriminalsachen betrifft, so daß sie in der Literatur, auch der englischen, geradezu als die Inferior Criminal Courts bezeichnet werden.¹⁰⁾ Ehe wir aber die kriminelle Zuständigkeit zur Darstellung bringen können, muß, wenn auch nur kurz, ihre administrative und zivilrechtliche Kompetenz behandelt werden. Allerdings kann dies nur in den Hauptzügen geschehen, denn es kann nicht entfernt daran gedacht werden, die ganze Fülle der Aufgaben zu

¹⁾ Archbold, Pleading p. 43, woselbst sich noch andere Ausnahmen finden, auf die hier aus Mangel an Raum nicht eingegangen werden kann.

²⁾ 11 and 12 Vict. c. 42 ss. 1, 2, 3.

³⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 45.

⁴⁾ Siehe zum Ganzen die klare Darstellung bei Liepmann, Summarisches Strafverfahren in England S. 45 ff.

⁵⁾ Liepmann, Lisztsche Zeitschrift Bd VI, S. 422.

⁶⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 291 mit zahlreichen Entscheidungen daselbst n. c.

⁷⁾ Archbold, Quarter Sessions p. 284.

⁸⁾ Vgl. auch die Ausführungen Liepmanns, Summarisches Strafverfahren S. 45 ff.

⁹⁾ Vgl. dazu namentlich auch die sehr eingehenden Darlegungen Gneists, Selfgovernment S. 189 ff., die allerdings heute vielfach veraltet sind.

¹⁰⁾ Vgl. Brodie-Innes vol. I, p. 256; de Franqueville tom. I, p. 245.

schildern, die die Petty Sessions in dieser Hinsicht zu erledigen haben.¹⁾ Ich bemerke dabei gleich, daß für die Begrenzung der funktionellen Zuständigkeit derselben natürlich nicht irgend ein systematischer Gedanke maßgebend war. Gewohnheit und Zufall sind hier allein die bestimmenden Faktoren gewesen.²⁾

1. Die administrativen Funktionen der Petty Sessions sind nicht ganz unbedeutend. Ohne auf die Details der Frage einzugehen, weise ich darauf hin, daß zunächst die Petty Sessions gewisse Aufgaben durch den Public Health Act und die verschiedenen Building Acts übertragen bekommen haben.³⁾ So haben sie die Orders zu erlassen zur Abstellung öffentlicher Schäden (nuisances) und zum Einreißen gesundheitswidriger Häuser u. a. m. Sie haben ferner Verbote zu erlassen, Alkohol an Trunkenbolde zu verkaufen, sie können Lizenzen erteilen und entziehen. Sie haben ein bestimmtes Ernennungsrecht z. B. von Armenaufsehern, Wegeaufsehern usw., sie sind Appellinstanz gegen Beschwerden über zu hohe Einschätzung bei Kirchensteuer usw. usw.⁴⁾ Die Petty Sessions funktionieren hier also teils als eine Art Verwaltungsgerichtshof, teils aber auch als eine unmittelbar an der Verwaltung beteiligte Behörde.⁵⁾ Allerdings werden die Petty Sessions namentlich in letzter Hinsicht tätig als sogenannte Special Sessions.⁶⁾ Allein was die Behördenorganisation betrifft, so besteht zwischen den Special und den Petty Sessions kein wesentlicher Unterschied. Die Unterscheidung wird wichtig mehr für das Verfahren, und zwar ist sie hier insofern von Bedeutung, als die Special Sessions im Sinne des Gesetzes kein Court of Summary Jurisdiction sind, mithin die Vorschriften der verschiedenen Summary Jurisdiction Acts auf das von ihnen zu befolgende Verfahren nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen.⁷⁾ Organisatorisch decken sich aber die Begriffe Special und Petty Sessions insoweit, als beide gebildet werden durch die sämtlichen, in einer Petty Sessional Division wohnenden Friedensrichter, und

¹⁾ Ein einigermaßen entsprechendes Bild gewinnt man aus den Tabellen Criminal Judicial Statistics 1907, p. 82.

²⁾ Vgl. auch Hatscheck Bd. II, S. 526 f.

³⁾ 38 and 39 Vict. c. 55; 57 and 58 Vict. c. 213.

⁴⁾ Redlich, Englische Lokalverwaltung S. 190 f.; Wertheim S. 279 ff., 320; Brodie-Innes vol. I, p. 259; Criminal Judicial Statistics 1907, pp. 18, 82; Douglas pp. 53 et seq.; Law Times vol. 125, p. 521.

⁵⁾ So ist es nicht ganz richtig, wenn Stein, Zur Justizreform S. 12 meint, alles von den Engländern sogenannte Quasi-Criminal Work sei einfach in unserm Sinn zivilrechtlicher Natur. Treffend Redlich, Lokalverwaltung S. 405.

⁶⁾ Wertheim S. 279. Vgl. dazu namentlich auch Kenny, Outlines p. 427, wo darauf hingewiesen wird, daß die Petty Sessions in diesem Fall nicht einen eigentlichen Court bilden.

⁷⁾ Vgl. z. B. Douglas pp. 53 et seq.

beide mit mindestens zwei Friedensrichtern besetzt sein müssen. Der Unterschied hier besteht darin, daß die Friedensrichter einer Division sämtlich, soweit sie geladen werden können, zu den Special Sessions geladen werden müssen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes,^{1) 2)} während dies, wie wir noch sehen werden,³⁾ bei den Petty Sessions nicht der Fall zu sein braucht.^{4) 5)}

2. Nicht unbedeutend ist ferner die Zuständigkeit der Petty Sessions in bürgerlichen Streitigkeiten.⁶⁾ Zumeist kommen in Betracht kleine Streitigkeiten des täglichen Lebens wie Mietstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Lehrherren und Lehrlingen, Besitzstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sog. Friendly Societies⁷⁾ u. a. m. Dann sind die Petty Sessions zuständig für Angelegenheiten, die mehr nach der öffentlichen Interessensphäre hin tendieren. Sie bestimmen z. B. die Entschädigungen, die bei der Anlage von Bahnen und sonstigen Bahnbauten den durch die Bauten Geschädigten zu gewähren sind, und ähnliches mehr. Des weiteren befaßt ihre Zuständigkeit geringfügige Admiraltätsangelegenheiten, nämlich Heuerstreitigkeiten bis zu £ 50.⁸⁾ Schließlich sind sie kompetent (und hier wird ihre Zuständigkeit praktisch mit am fühlbarsten und am wichtigsten) in einer Reihe von Streitigkeiten, die sich auf Familienverhältnisse beziehen. Hierher gehören Alimentationsstreitigkeiten aus unehelicher Schwängerung, Heranziehung des Ehemannes zur Alimentierung der Familie, Unterbringung verwahrloster Kinder, namentlich aber auch Ehestreitigkeiten, in denen die Petty Sessions das getrennte Leben der Ehegatten durch sogenannte Separation Orders gewähren können⁹⁾ usw. usw.¹⁰⁾

1) Dabei werden die Sitzungstage für Special Sessions im voraus für das ganze Geschäftsjahr festgelegt. Vgl. weiter unten S. 37.

2) Vgl. auch die Ausführungen Gneist, Selfgovernment S. 338 ff.

3) Vgl. weiter unten S. 36 f.

4) Einen weiteren Unterschied zwischen Special und Petty Sessions vgl. weiter unten S. 111.

5) Vgl. auch Encyclopaedia 1st Ed. vol. XI, pp. 649 et seq.

6) J. Holmes Gore, Law Times vol. 125, p. 521: „A very large amount of civil business has now to be transacted before justices of the peace . . .“

7) Es ist dies eine Art Versicherungsgesellschaft kleiner Leute auf Gegenseitigkeit. Vgl. dazu Wertheim S. 509.

8) Brodie-Innes vol. I, p. 231; Wertheim S. 18.

9) Über die große Bedeutung dieser Separation Ordres vgl. die zutreffenden Bemerkungen bei Stein, Zur Justizreform S. 12. Vgl. auch Goldberg, Eherecht in Großbritannien S. 39 ff.

10) Brodie-Innes tom. I, p. 259; Douglas pp. 53 et seq.; Wertheim S. 320; Stein, Zur Justizreform S. 12; v. Lewinski, England als Erzieher? S. 20 erschöpft nicht entfernt die Bedeutung der Friedensrichter in bezug auf

3. Am wichtigsten, wie bereits bemerkt, ist die kriminelle Zuständigkeit der Friedensgerichte. Hier ist nun sofort eines hervorzuheben: Die Petty Sessions sind nicht nur erkennende Gerichte, sie sind vielmehr auch Untersuchungsgerichte. Als solche sind sie prinzipiell für alle Sachen zuständig. Allerdings besteht die, wenn auch so gut wie obsolete, immerhin noch existente Möglichkeit, eine Sache mit Umgehung eines Untersuchungsgerichtes direkt vor das erkennende Schwurgericht zu bringen.¹⁾ Allein es kann keine Sache, bei welcher eine Voruntersuchung stattfinden soll,²⁾ vor ein anderes Gericht als die Petty Sessions gebracht werden. Von diesem Satz macht auch das Verfahren vor dem Coroner³⁾ keine Ausnahme. Denn allerdings hat in den in Betracht kommenden Fällen gewaltsamen oder plötzlichen Todes eine erste Untersuchung vor diesem stattzufinden. Allein es ist heute üblich geworden, auch wenn die Jury des Coroner ihr Verdikt auf Murder oder Manslaughter abgegeben hat, nicht sofort zum Hauptverfahren vor dem erkennenden Gericht zu schreiten, sondern die Sache erst noch vor die Friedensgerichte zur weiteren Voruntersuchung zu bringen,⁴⁾ wie indes nur bemerkt, nicht weiter ausgeführt werden kann. Es genügt vielmehr hier die Feststellung, daß die Zuständigkeit des Coroner nicht etwa die Zuständigkeit der Petty Sessions ausschließt, wenn letztere allerdings auch erst handeln können, nachdem der Coroner gehandelt hat.⁵⁾

Was aber die Funktionen der Petty Sessions betrifft, die sie als Untersuchungsgerichte zu erfüllen haben, so sind dieselben analog denen, die unsere Eröffnungskammern, nicht aber unsere

ihre Funktionen, was übrigens Adickes auch nicht tut. Sonst könnte letzterer unmöglich Aschaffenburgs Monatschrift Bd. IV, S. 7 die Tätigkeit der Polizeirichter der Friedensrichter gleich setzen, obwohl die Tätigkeit beider Behörden funktionell verschieden ist. Vgl. dazu unten S. 111 f.

1) Glaser, Handbuch des Strafprozesses Bd. I, S. 137; vgl. dazu weiter unten § 44; Cohen, Spirit of Our Laws pp. 236 et seq.: „As practically all criminal cases are begun before magistrates.“

2) Voruntersuchung im englischen, nicht im deutschen Sinn des Begriffes. Vgl. Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 11, wo treffend ausgeführt ist, daß England keine Voruntersuchung in unserm Sinne kennt. Dazu auch Glaser l. c. S. 137 und weiter unten S. 29.

3) Der Coroner ist eine Art Untersuchungsrichter für Mord und Todschlag. Vgl. dazu Wertheim S. 162 ff. Nicht völlig zutreffend ist, wenn Adickes, Aschaffenburgs Monatschrift Bd. IV, S. 10 ihn völlig der Staatsanwaltschaft in unserm Sinne gleichstellt. Vgl. dazu weiter unten § 10.

4) Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 14; de Franqueville tom. I, p. 552; tom. II, p. 272; vgl. auch Archbold, Pleading pp. 139 et seq.; Cohen, Spirit of Our Laws p. 236, n. 2.

5) Ich bemerke ausdrücklich, daß, wenn der Coroner auch nicht einfach unserer Staatsanwaltschaft gleichgestellt werden kann, er andererseits aber auch dem Untersuchungsrichter nicht völlig entspricht.

Untersuchungsrichter zu erfüllen haben. Denn das Verfahren vor der Petty Sessions ist keine Voruntersuchung in unserm Sinne, wie hier nicht weiter ausgeführt werden kann,¹⁾ weil in ihm keine Beweise beschafft, sondern nur produzierte Beweise beurteilt werden. Das Verfahren zielt ab auf das sogenannte Committal for Trial, das etwa unserem Eröffnungsbeschluß entspricht.²⁾

Was nun die Zuständigkeit der Petty Sessions als erkennende Gerichte betrifft, so haben wir eine absolute und relative Zuständigkeit zu unterscheiden.

a) Die absolute Zuständigkeit der Petty Sessions bezieht sich auf eine außerordentlich große Anzahl kleinerer Delikte des täglichen Lebens,³⁾ die zusammen die Kategorie der sogenannten Non-indictable Offences bilden.⁴⁾ Hierher gehören leichtere Realinjurien, Spielen, Tierquälerei, Mißhandlung von Frauen, unpassende Anpreisungen und Ausstellungen, Wilddieberei, Zoll-, Post- und Stempeldefraudationen, Delikte gegen die Gesetze über Verbrauchssteuern, leichtere Diebstähle, Betteln usw.⁵⁾ Stets muß aber eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung, ein Statut vorliegen, welches die absolute Zuständigkeit der Petty Sessions, die nie vermutet oder im Wege der Analogie angenommen werden kann, begründet.⁶⁾ Denn stets ist das summarische Verfahren die Ausnahme, das ordentliche Verfahren die Regel. In dubio ist also ein Delikt stets eine Indictable Offence, nicht aber eine Non-indictable Offence.⁷⁾

1) Vgl. etwa Englische Gerichtsverfassung S. 22 ff.

2) Untersuchungsrichter gibt es also in England nicht, wenn man nicht die Coroners als solche rechnen will. So erweist sich auch an dieser Stelle die Adickessche Vergleichsstatistik, Grundlinien S. 59 ff., als falsch. Er hätte in Deutschland die Untersuchungsrichter in Abzug bringen, oder in England eine verhältnismäßige Zahl hinzufügen müssen. Da es nun in Deutschland 176 Landgerichte gibt, da die Amtsgerichte in weitem Umfang an der Voruntersuchung mitbeteiligt werden, ist dieser statistische Fehler keineswegs so unbedeutend. Vgl. bezüglich der deutschen Gerichtsstatistik Rosenfeld, Reichs-Strafprozeß, 3. Aufl., S. 56 Am. 2.

3) Cohen, Spirit of Our Laws pp. 236, 238; Kenny, Outlines p. 480 schätzt ihre Zahl auf mehrere hundert, wie er denn p. 427 überhaupt der Ansicht ist, daß die Petty Sessions ungefähr $\frac{3}{4}$ aller Kriminalsachen erledigen.

4) Indictable Offences sind Delikte, die im ordentlichen Verfahren mittels Indictment verfolgt werden können (nicht müssen); Non-indictable Offences sind Delikte, die im summarischen Verfahren verfolgt werden müssen. Eine prinzipielle, materiell rechtlich relevante Sonderung zwischen beiden existiert ebensowenig wie bei uns zwischen Polizei- und Kriminaldelikten. Es ist stets nur ein quantitativer, nicht ein qualitativer Unterschied.

5) Criminal Judicial Statistics 1907, p. 38; Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 6; Wertheim S. 39.

6) Douglas p. 2.

7) Ein Verzeichnis sämtlicher Indictable Offences findet sich bei Archbold, Quarter Sessions pp. 612 et seq.; Criminal Statistics 1907, p. 177;

Die Zuständigkeit der Petty Sessions ist aber in allen diesen Fällen eine absolute oder ausschließliche, d. h. Non-indictable Offences können nur im Wege des summarischen Verfahrens erledigt werden, das ordentliche Verfahren ist ihnen bindend verschlossen.¹⁾

Zu der absoluten Zuständigkeit gehört schließlich auch noch das Recht der Petty Sessions Friedensbürgschaften aufzuerlegen.²⁾

b) Die relative Zuständigkeit der Petty Sessions beruht auf 42 and 43 Vict. c. 49 s. s. 10 et seq. Gewisse Delikte, die an sich zu den Indictable Offences gehören, können danach unter bestimmten Voraussetzungen summarisch erledigt werden. Sie können aber ebenso gut im Wege des ordentlichen Verfahrens abgeurteilt werden. Hier sind mithin die Petty Sessions nicht absolut, sondern nur relativ zuständig, und es ist diese ihre relative Zuständigkeit eine konkurrierende Zuständigkeit. Und zwar konkurriert sie mit der Zuständigkeit der Quarter Sessions resp. der Courts of Assize, deren Zuständigkeit indes, wie wir weiter unten sehen werden,³⁾ selbst wieder vielfach unter einander konkurriert.^{4) 5)}

Die Fälle nun, in welchen Indictable Offences summarisch erledigt werden können, differieren je nach dem Alter des in Frage kommenden Täters. Wir haben hier drei Möglichkeiten zu unterscheiden.⁶⁾

a) Kinder unter 12 Jahren.⁷⁾ Alle Delikte derselben können summarisch erledigt werden. Es darf aber auf keine höhere Strafe erkannt werden als auf Gefängnis bis zu einem Monat oder

Stephen, A Digest of the Criminal Law 1894, pp. 433 et seq.; ein Verzeichnis sämtlicher Non-indictable Offences Criminal Judicial Statistics Appendix B. 1907, pp. 180 et seq.

1) Über eine allerdings nicht unwichtige Ausnahme vgl. weiter unten S. 34.

2) Vgl. über diesen Begriff weiter unten S. 53 f.

3) Vgl. weiter unten S. 58 ff.

4) Man kann die Quarter Sessions und die Courts of Assize als die ordentlichen Gerichte den summarischen Gerichten gegenüberstellen. Vor den letzteren wird abgesehen von dem „palladium of the personal liberty“ des Common Law, dem Recht des Bürgers, sein Recht von der Jury gesprochen zu bekommen. Vgl. Cohen, Spirit of Our Laws p. 250.

5) Mit Recht betont de Franqueville tom. I, p. 252, daß überhaupt die Kompetenzenteilung bei den verschiedenen Strafgerichtshöfen Englands keine sehr scharfe ist, ein Satz, den man ruhig auf alle Gerichtshöfe ausdehnen kann.

6) Vgl. zum Folgenden namentlich de Franqueville tom. II, p. 290—294; Brodie-Innes pp. 259 et seq.; Cohen, Spirit of Our Laws pp. 249 et seq.; Kenny, Outlines pp. 428 et seq.; Wertheim S. 319 f.; Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 6.

7) 42 and 43 Vict. c. 49 s. 10. Bezüglich der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit von Kindern vgl. z. B. Douglas pp. 135 et seq. „Within the age of seven years an infant is by presumption of law doli incapax.“

auf Buße bis zu Sh. 40. Als Zusatz- oder Ersatzstrafe kann bei Jungen auf eine Anzahl Stockhiebe erkannt werden. Das Gericht kann ferner das Kind in eine Besserungsanstalt oder in eine sogenannte Industrial School schicken.

Voraussetzung einer derartigen summarischen Erledigung von Indictable Offences ist stets Einwilligung¹⁾ der Eltern oder des Vormundes des beschuldigten Kindes zu dem summarischen Verfahren. Letztere haben also stets das Recht, Verhandlung im ordentlichen Verfahren zu verlangen, so daß wir es in Wahrheit hier zu tun haben mit einer Art Zuständigkeit kraft Unterwerfung, wobei indes die Möglichkeit der Unterwerfung an die oben skizzierten engen Grenzen gebunden ist. Allein dieser Satz erleidet eine doppelte Ausnahme: Einmal begründet die Unterwerfung noch kein Recht auf summarisches Verfahren. Denn der Richter ist trotz Unterwerfung in der Lage, die Sache nicht selbst zu erledigen, sondern zur Hauptverhandlung, dem sogenannten Trial, vor die Jury zu verweisen, d. h. also zum ordentlichen Verfahren. Bei diesem freien Ermessen des Richters müssen wir mithin genauer sagen: es handelt sich um eine durch richterliche Bestimmung auf Grund von Parteiunterwerfung begründete Zuständigkeit. Und ferner: Sind die Eltern oder der Vormund des Kindes nicht anwesend, so kann zwar das Gericht vertragen, um die Anwesenheit derselben herbeizuführen, es kann aber auch, wiederum ganz nach freiem Ermessen, sofort das summarische Verfahren anordnen. Hier in diesem letzten Fall haben wir es dann zu tun mit einer reinen Zuständigkeit kraft richterlicher Bestimmung.

Eine Ausnahme von allen diesen Bestimmungen besteht nur für den Fall der Tötung (homicide), die nie summarisch abgeurteilt werden kann.

β) Jugendliche von 12 bis 16 Jahren.²⁾ Relativ zuständig sind die Petty Sessions auch hier prinzipiell für alle Delikte mit Ausnahme der Tötung und nicht mehr wie vor 1899 nur für bestimmte genannte Delikte.³⁾ Dieselben können ebenfalls unter der doppelten

¹⁾ Dieselbe kann allerdings auch stillschweigend erteilt werden.

²⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 49 definiert den Begriff des Jugendlichen. Vgl. Douglas p. 203.

³⁾ de Franqueville tom. II, p. 290 ss. richtig für die Zeit vor 1899. Wenn aber Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 6 die Zuständigkeit auf bestimmte Delikte beschränkt, so übersieht er offenbar 62 and 63 Vict. c. 22 s. 2: „Section eleven of the Summary Jurisdiction Act, 1879 . . . shall extend to all indictable offences other than homicide and accordingly in that section the words ‚specified in the first column of the First Schedule to this Act‘ are hereby repealed, and the words ‚other than homicide‘ shall be substituted therefor.“ Auffallend, aber nicht entscheidend dem gegenüber ist, daß in der First Column der neuen Schedule die Worte „Young per-

Voraussetzung summarisch verhandelt werden, einmal daß das Gericht summarische Verhandlung für angemessen erachtet, ferner, daß der Jugendliche selbst seine Zustimmung erteilt und nicht Aburteilung im ordentlichen Verfahren verlangt. Das freie Ermessen des Gerichtes ist indessen hier insofern etwas beschränkter, als die Umstände, auf die bei der Entscheidung, ob summarisches Verfahren ob nicht, Gewicht zu legen ist, vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben sind („having regard to the character and antecedents of the person charged, the nature of the offence, and all the circumstances of the case“). Außerdem ist auch hier das Strafmaximum beschränkt, und zwar kann auf keine höhere Strafe erkannt werden, als auf Gefängnis bis zu 3 Monaten („with or without hard labour“) oder auf eine Buße bis zu £ 10. Bei Knaben kann wiederum auf Stockhiebe erkannt werden. Ebenso kann der Jugendliche, einerlei welchen Geschlechtes, in eine Besserungsanstalt oder in eine Industrial School gesandt werden.¹⁾

γ) Erwachsene, d. h. Personen über 16 Jahre.²⁾ Hier muß ein weiterer Unterschied gemacht werden.

αα) Bei bestimmten Delikten kann der Gerichtshof summarisches Verfahren anordnen mit Zustimmung des Beschuldigten, kann aber dann nur auf Gefängnis bis zu 3 Monaten mit oder ohne harte Arbeit und Buße bis zu £ 20 erkennen.³⁾ Die in Betracht kommenden Delikte finden sich in der Second Column der First Schedule zu 42 and 43 Vict. c. 49 resp. 62 and 63 Vict. c. 22.⁴⁾ Es gehören hierher die verschiedenartigsten Eigentumsdelikte (Diebstahl, Betrug, aber auch leichtere Fälle der Brandstiftung u. a. m.), sofern der angerichtete Schaden nach Ansicht des erkennenden Gerichtes Sh. 40 nicht übersteigt. Auch hier hat das Gericht bei seiner Entscheidung dieselben Umstände zu berücksichtigen, wie bei Überweisung von Jugendlichen.⁵⁾

ββ) Wenn in einer Reihe von Fällen der Erwachsene sich für

sons consenting“ beibehalten sind. Allein diese Schedule bezieht sich auf s. 1 des Act von 1899, so daß ein Widerspruch nicht existiert. Ferner lautet 42 and 43 Vict. c. 49 s. 11 nunmehr in der neuen Fassung: „Where a young person is charged with any indictable offence other than homicide . . .“, und dieser Wortlaut ist durchaus klar und gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Unklar allerdings auch Brodie-Innes vol. I, p. 259, der indes ausdrücklich auf das Gesetz von 1899 verweist.

¹⁾ Ich bemerke hier bereits, daß einige Petty Sessions sogenannte Children's Courts eingerichtet haben, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden. Vgl. S. 45 f.

²⁾ Die Definition des Begriffes „adult“ in 42 and 43 Vict. c. 49 s. 49.

³⁾ Bei Realkonkurrenz bis zu 6 Monaten Gefängnis; 42 and 43 Vict. c. 49 s. 18.

⁴⁾ Abgedruckt bei Douglas pp. 209 et seq., 215.

⁵⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 12.

schuldig bekennt, und das Gericht annimmt, daß summarisches Verfahren am Platze ist, so kann das Gericht, ohne an die Zustimmung des Angeklagten irgendwie gebunden zu sein,¹⁾ die Strafe im summarischen Verfahren verhängen. Es darf indes die erkannte Strafe nicht über 6 Monate Gefängnis („with or without hard labour“) hinausgehen.²⁾ Hier haben wir es wiederum zu tun mit einer reinen Zuständigkeit kraft richterlicher Bestimmung. Denn der Angeklagte kann sich der Möglichkeit des summarischen Verfahrens nur dadurch entziehen, daß er ausdrücklich oder stillschweigend³⁾ „nicht schuldig“ plädiert. Zweifellos wirkt diese Bestimmung günstig für die Erzielung von Geständnissen, denn der Angeklagte wird stets hoffen, summarisches Verfahren zu erzielen, wodurch er dann erreicht, daß das oben erwähnte Strafmaximum nicht überschritten werden kann.⁴⁾ In Betracht kommen übrigens dieselben Delikte wie unter αα mit der Maßgabe, daß die Voraussetzung der Beschränkung des verursachten Schadens auf Sh. 40 hier wegfällt.⁵⁾

γγ) Eine Ausnahmebestimmung für die beiden im Vorhergehenden geschilderten Möglichkeiten, Indictable Offences Erwachsener summarisch zu erledigen, enthält 42 and 43 Vict. c. 49 s. 14. Hier wird das freie richterliche Ermessen für gewisse Fälle ausgeschlossen, so daß dieselben mithin stets im ordentlichen Verfahren abgeurteilt werden müssen. Und zwar soll nicht summarisch verhandelt werden, „if it appears to the court that the offence is one which, owing to a previous conviction on indictment of the person so charged, is punishable by law with penal servitude.“⁶⁾

c) Aus diesen Ausführungen ergibt sich zur Genüge zunächst, einen wie großen Einfluß der Täter oder sein gesetzlicher

1) Durchaus unrichtig Heinemann, Lisztsche Zeitschrift Bd. 26, S. 539: „In Wahrheit verlangt England für die Anwendung des summarischen Verfahrens ausdrücklich die Zustimmung des Angeklagten . . .“

2) 42 and 43 Vict. c. 49 s. 13.

3) Stillschweigen gilt stets als Behauptung der Nichtschuld; Archbold, Pleading p. 163 (die Ausführungen treffen auch für das summarische Verfahren zu).

4) Mit Recht spricht Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 6 von einer Prämierung von Geständnissen.

5) S. 14 and First Column of the First Schedule 42 and 43 Vict. c. 49; 62 and 63 Vict. c. 22. Vgl. Douglas pp. 209 et seq., 215. Ich bemerke übrigens, daß das Gericht nur verurteilen kann, „if it becomes satisfied that the evidence was sufficient to put the person charged on his trial“. Bezüglich der sonstigen Kautelen der Bestimmung gegenüber etwaigem Mißbrauch des Rechtes auf Verhandlung durch das Gericht vgl. das Gesetz selbst, namentlich s. 13 (2).

6) Die bei Auslegung dieser Bestimmung in der englischen Literatur entstandenen dogmatischen Streitfragen interessieren hier nicht und werden daher beiseite gelassen. Vgl. dazu Douglas p. 143.

Vertreter auf die Bestimmung der Zuständigkeit in den Fällen der relativen Zuständigkeit hat. In den Fällen der absoluten Zuständigkeit tritt natürlich dieser Einfluß zurück, aber ganz ausgeschlossen ist er auch hier nicht. In allen Fällen nämlich, wo es sich um summarische Delikte handelt, die mit Gefängnis über drei Monate bestraft werden können,¹⁾ hat der Angeklagte das Recht, Verhandlung im ordentlichen Verfahren zu verlangen, obwohl eine Indictable Offence nicht vorliegt. In Betracht kommen hier namentlich im Rückfall begangene, summarische Delikte, ferner aber auch die schwereren Fälle derselben, wie Grausamkeit gegen Kinder u. a. m.²⁾ Ein Kind hat übrigens dieses Recht nicht selbst, wohl aber steht es seinen Eltern, resp. seinem Vormund zu, aber nur, falls dieselben in der Verhandlung vor den Petty Sessions anwesend sind.³⁾

Dieser Einfluß, den der Beschuldigte auszuüben vermag, steht aber, wie gleich hier bemerkt werden mag, zum größten Teil im Zusammenhang mit der Tatsache, daß im Strafprozeß das Geständnis des Angeklagten bindende Bedeutung für den Richter hat. Erklärt sich der Angeklagte vor der Jury schuldig, so kommt es nicht, wie indeß hier nur berührt werden kann,⁴⁾ zu einer weiteren Verhandlung und Beweisaufnahme, sondern sofort ohne Verdict der Jury zu einem Urteil durch den Richter, was natürlich im allgemeinen die Friedensrichter ebenso gut fällen können, wie sie es ja in den Quarter Sessions auch selbst zu fällen hätten. Die Abkürzung des Verfahrens, die hier erzielt wird, indem das Voruntersuchungsverfahren sich rückwirkend in eine Hauptverhandlung, verwandelt steht also in unlöslichem Zusammenhang mit dem Grundgedanken des englischen Prozeßrechtes, daß entlastende Momente im allgemeinen⁵⁾ nur so weit zu berücksichtigen sind, als die Verteidigung sie vorbringt, daß ferner die Verteidigung in ihrer Gesamtheit ein frei verzichtbares Recht des Beschuldigten ist. Jeder Gedanke einer Notverteidigung, jeder Gedanke an eine objektive Wahrheitsermittlung auch gegen den Willen des Angeklagten ist dem englischen Recht völlig fremd. Und daraus ergibt sich, daß der Angeklagte auch auf die Kautelen des ordentlichen Verfahrens verzichten kann, wenn auch nur in den Grenzen, die das Gesetz in dieser Beziehung festgelegt hat.

¹⁾ Mit Ausnahme von assault. Vgl. hierzu Wertheim S. 46 („Angriff, widerrechtlicher Versuch oder Drohung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität einer Person“).

²⁾ Eine Liste sämtlicher Delikte, die hierher gehören, bei Douglas pp. 148 et seq.

³⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 17.

⁴⁾ Vgl. dazu Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 51 f.

⁵⁾ Ausnahmen hiervon werden wir weiter unten kennen lernen. Vgl. S. 854.

d) Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß der Angeklagte, falls er die Wahl zwischen summarischem und ordentlichem Verfahren hat, das erstere wählen wird. Der maßgebende Grund hierfür ist Kosten- und Zeitersparnis, namentlich in Hinblick auf die fast immer verhängte Untersuchungshaft.¹⁾ Es geschieht dies so allgemein, daß es mir seitens eines Friedensrichters einfach als feste Regel mitgeteilt wurde.²⁾ Indessen habe ich in der Praxis auch entgegengesetzte Beispiele erlebt, daß also die Angeklagten Verweisung vor die Jury³⁾ verlangten. Als Grund hierfür wurde mir bei den einzelnen Fällen angegeben, die Angeklagten gingen dann vor die Jury, wenn sie hofften, gefühlsmäßig auf dieselbe einwirken zu können, was ihnen natürlich gegenüber den Richtern der Petty Sessions nicht gelingen würde. Und diese Erklärung dürfte auch nicht ohne Interesse für die Auffassung sein, die man in englischen Kreisen von der Jury als solcher hat.⁴⁾

IV. Die nächste Frage, die uns zu beschäftigen hat, ist die nach der Besetzung der Petty Sessions.

1. a) Die Petty Sessions sind stets besetzt mit mindestens zwei, öfters aber auch mit mehr als zwei Friedensrichtern, die nach Majorität entscheiden.⁵⁾ Wer von den Friedensrichtern an der Sitzung teilnehmen will, ist ganz in das Ermessen des Einzelnen gestellt. Denn alles, was den inneren Dienst der Petty Session, die

¹⁾ Auf die Untersuchungshaft, ihre Länge und ihre Häufigkeit in der englischen Praxis kann ich hier nicht eingehen. Ich bemerke aber, daß v. Lewinskis Ausführungen, England als Erzieher? S. 45f. über die Häufigkeit, oder besser gesagt, die Regelmäßigkeit der Haft in England absolut zutreffend sind. Es ist mir unverständlich, wie Adickes, Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. IV, S. 10 dazu kommt, die Zahlenangaben v. Lewinskis S. 46 über das Vorkommen der Haft als unverlässliches Material zu bezeichnen. Bemerkenswert ist auch, daß Adickes hier die Steinschen Ausführungen, die er sonst so oft und mit gutem Recht rühmt, nicht erwähnt. Aber allerdings kommt Stein, Zur Justizreform S. 20f. auf Grund ebenfalls durchaus verlässlichen Materiales zu demselben Resultat wie v. Lewinski. Vgl. auch Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 79ff. und meine Ausführungen, Gerichtssaal Bd. 74, S. 433 u. 448 ff.

²⁾ So auch Weidlich, Englische Strafprozeßpraxis S. 6.

³⁾ Außer den untersten Gerichten, den sogenannten summarischen Gerichten, haben alle englischen Strafgerichte eine Jury.

⁴⁾ Vgl. zum Ganzen noch Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 47ff.

⁵⁾ 52 and 53 Vict. c. 63 s. 13. Vgl. ferner Douglas p. 153. Die folgenden Angaben verdanke ich der gütigen Mitteilung von Sir Harry B. Poland in London. Unrichtig die Ausführungen von Thibaut in den Beratungen der Société générale des prisons 1905 (Gerichtssaal Bd. 69, S. 389), daß, falls mehrere Friedensrichter an der Ausübung ihrer Funktionen verhindert sind, das Gesetz einen einzigen zur Entscheidung für berufen erachtet. Der Fall wird bei der Vielheit der Friedensrichter übrigens nicht leicht praktisch werden. Vgl. auch Stone, Justices' Manual 1907, p. 45.

Geschäftsverteilung usw. betrifft, arrangieren die Friedensrichter unter sich. Im allgemeinen wählen die Friedensrichter jeder Petty Sessional Division einen sogenannten Chairman, der in den Sitzungen regelmäßig anwesend ist (ohne daß allerdings auch für ihn mehr als eine Standespflicht existierte) und den Vorsitz führt. Meist oder doch wenigstens häufig wird er ehemaliger Jurist sein, der seine Praxis aus irgendwelchen Gründen aufgegeben hat. Ist der Chairman am Erscheinen verhindert, so übernimmt der älteste Friedensrichter den Vorsitz, tritt ihn aber meist an den jüngeren ab, wenn dieser ein früherer Richter, ein sogenannter King's Counsel¹⁾ oder ein Barrister ist, der längere Zeit praktiziert hat. Der Vorsitzende ist in funktioneller Hinsicht stets streng nur primus inter pares.²⁾

Außer dem Chairman erscheinen dann meist noch eine Reihe von Friedensrichtern regelmäßig. Sollten dieselben verhindert sein, so machen sie gewöhnlich von der Verhinderung im voraus dem Clerk bei den Petty Sessions Anzeige, und dieser hat für Ersatz für sie zu sorgen. Oft auch verpflichten sich einige Friedensrichter direkt, stets zu den Sitzungen zu kommen, so daß in diesem Falle eine Art ständiges Kollegium entsteht, wobei es aber immer im Einzelfall möglich ist, daß auch die andern Friedensrichter erscheinen. Es leuchtet ein, daß hier gewisse Gefahren entstehen können; es können Friedensrichter ad hoc allein für bestimmte Sachen zu Gericht gehen, so daß Majorisierungen sehr leicht vorkommen können,³⁾ was für die Unparteilichkeit dieser Gerichte nicht gerade förderlich ist.⁴⁾

Allerdings treffen wir in manchen Bezirken auch andere Einrichtungen. Hier bilden die Friedensrichter unter sich eine Liste, und die einzelnen Friedensrichter nehmen dann nach der Reihenfolge der Liste an den einzelnen Sitzungen teil. Allein, wenn wir hier auch im allgemeinen Gerichte haben, deren Besetzung von vornherein feststeht, und die sich nicht erst für den einzelnen Fall

¹⁾ Ältere und angesehenere Barrister können diesen Titel erhalten. Vgl. weiter unten S. 955.

²⁾ Selbst im Zweifelsfalle hat er nicht entscheidende Stimme. Hier muß es vielmehr zur Vertagung kommen. Stone, Justices' Manual 1907, pp. 855 et seq. „The chairman may, of course, vote with the other magistrates, but in case of equality he has no double or casting vote. Where there is an equal division of opinion, the justices may adjourn the case for rehearing before a reconstituted court.“ Unrichtig Thibaut in seinem Referat für die Société générale des prisons 1905, vgl. Gerichtssaal Bd. 69, S. 389.

³⁾ Man versteht bei diesen Verhältnissen auch die praktische Bedeutung der früher erwähnten Klagen über die Entnahme der Friedensrichter aus Angehörigen einer bestimmten Parteirichtung. Vgl. weiter oben S. 7 ff.

⁴⁾ Ein Fall bei Stone, Justices' Manual p. 846, ein anderer Fall bei de Franqueville tom. II, p. 310.

bilden, so steht die Liste nicht etwa der Beteiligung der nicht an der Reihe seienden Friedensrichter entgegen, so daß die oben erwähnten Bedenken auch unter diesen Voraussetzungen nicht ganz beseitigt sind.

Ich bemerke übrigens gleich hier, daß die Sitzungen in stark bevölkerten Gegenden täglich stattfinden, in weniger bevölkerten Gegenden finden sie natürlich weniger häufig statt, gewöhnlich einmal in der Woche. Die Sitzungstage werden bei den Petty Sessions durch den Clerk of the Petty Sessions festgesetzt. Derselbe macht dann den einzelnen Friedensrichtern, die sich entweder stets beteiligen oder aber nach der Liste dazu verpflichtet sind, Mitteilung von der bevorstehenden Sitzung. Er lädt also, wie ich hervorhebe, nicht etwa alle Friedensrichter einer Petty Sessional Division, eine Tatsache, die die oben erwähnten Bedenken etwas abzuschwächen, nicht aber ganz aufzuheben geeignet ist.

Bei den Special Sessions¹⁾ liegen die Verhältnisse anders. Die Sitzungstage werden hier durch die Friedensrichter im voraus für das ganze Jahr bestimmt. Zu den Sitzungen muß der Clerk sämtliche Friedensrichter laden.²⁾

Man könnte nun die Möglichkeit befürchten, daß Petty Sessions nicht abgehalten werden könnten wegen Nichtanwesenheit einer genügenden Anzahl von Friedensrichtern. Und allerdings muß betont werden, daß eine gesetzliche Pflicht für die Friedensrichter, in den Sitzungen zu erscheinen, absolut nicht besteht. Allein diesbezügliche Klagen sind mir aus der Praxis nie entgegengetreten. Stets wurde mir behauptet, die Petty Sessions arbeiteten vollständig ordnungsgemäß. Ein bereits früher erwähntes Beispiel einer wegen Mangel an Richtern nicht zustande gekommenen Sitzung scheint ein vereinzelter Fall gewesen zu sein.³⁾ Auch hier ist die Vielheit der zur Verfügung stehenden Friedensrichter das beste Korrektiv gegen die Lässigkeit oder das Verhindertsein des Einzelnen.⁴⁾ Und ferner darf auch die Möglichkeit nicht außer Acht gelassen werden, daß die Krone jederzeit Friedensrichter absetzen kann, was wohl zweifellos in solchen Fällen von Säumigkeit geschehen würde, und was ebenso zweifellos den Abgesetzten in ihrer sozialen Stellung bedeutenden Abbruch tun würde.⁵⁾

b) Die Aufgaben der Richter in den Petty Sessions sind zunächst die, alle Entscheidungen, die mit Rechtswirksamkeit nach

¹⁾ Über diesen Begriff weiter oben S. 26f.

²⁾ Vgl. auch Hatschek Bd. II, S. 432f.

³⁾ Vgl. oben S. 22, Anm. 5.

⁴⁾ Auf 715 Divisions kamen 1878 8606 amtierende Friedensrichter, also mehr als 12 Richter im Durchschnitt auf eine Division!

⁵⁾ Vgl. zum Ganzen auch Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 17 ff.

außen hin ergehen, zu treffen. Hierher gehören namentlich alle Urteile in Zivil- und Strafsachen,¹⁾ alle Verweisungsbeschlüsse, alle Beschlüsse, die einen Beschuldigten außer Verfolgung setzen, alle Verwaltungsentscheidungen wie Ernennungen, Herabsetzung von Steuern u. a. m. Aber neben diesen Hauptentscheidungen, wenn ich so sagen darf, erlassen die Richter auch alle die Hilfsentscheidungen, die in einem Verfahren nötig werden können. So haben sie Ladungen des Angeklagten und der Zeugen zu erlassen, Haftbefehle, Aufnahmebefehle an Gefängnisse usw.²⁾ Ferner haben sie durch sogenannte Recognizance³⁾ den Kläger und die Zeugen im Vorverfahren zu verpflichten, zu der Hauptverhandlung vor den Geschworenen zu erscheinen.⁴⁾ Auf die Einzelheiten kann natürlich nicht eingegangen werden.

In der Sitzung leitet der älteste Richter (allerdings, wie wir sofort sehen werden, unter weitgehender Mitwirkung des Clerk) die Verhandlung, er kann sich an der Beweisaufnahme durch eigene Fragen beteiligen. Schließlich führt er ein kurz gefaßtes Registerprotokoll, auf welches wir hier nicht eingehen können, da wir das Verfahren selber nicht behandeln können.⁵⁾ Auf Grund der Verurteilung hat der Richter demnächst die Vollstreckung der erkannten Strafe anzuordnen.⁶⁾ Im allgemeinen kann man jedenfalls sagen, daß der Richter, wie ich wiederhole, alle nach außen hin wirkenden Entscheidungen erläßt. Er wendet das Recht an in bezug auf die vom Gesetz betroffenen Personen.

Ich bemerke übrigens, daß bei richterlichen Akten die Richter in gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung handeln, während es bei Verwaltungsakten genügt, wenn einer der Richter die Verfügung usw. erläßt, die der andere Richter dann gegenzeichnet.^{7) 8)}

2. a) Bei allen Petty Sessions ist ein sogenannter Justices' Clerk oder Clerk to the Justices angestellt, der eine außerordentlich wichtige Rolle spielt, und der keineswegs, wie sich sofort zeigen wird, mit unserem Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten verglichen

¹⁾ Hierher gehören auch die merkwürdigen Urteile, die jemanden zur Kautionsurteilung „to keep the peace or to be of good behaviour towards a certain person“. 42 and 43 Vict. c. 49 s. 25. Vgl. dazu Douglas pp. 160 et seq.

²⁾ Vgl. z. B. 11 and 12 Vict. c. 43 s. 6; 11 and 12 Vict. c. 42 s. 1; Douglas pp. 37 et seq., 286 et seq.

³⁾ Wertheim S. 473.

⁴⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 9; Douglas pp. 130 et seq.

⁵⁾ Vgl. Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 61f.

⁶⁾ Vgl. Douglas p. 244, Form 33.

⁷⁾ Die Entscheidungen müssen stets von mindestens zwei Richtern gezeichnet werden. Vgl. Douglas p. 114 und die dort abgedruckte Anweisung des Home Office.

⁸⁾ Wertheim S. 318.

werden kann.¹⁾ Ein derartiger besoldeter Clerk muß ernannt werden für jede Petty Sessional Division.²⁾ Werden die Petty Sessions regelmäßig an mehr als einem Platz im Bezirk abgehalten, so können für jeden Gerichtsort besondere Clerks ernannt werden.³⁾ Stets kann das Ministerium ferner anordnen, daß für einen Bezirk mehrere Clerks ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Friedensrichter der Division, die auch jederzeit den Clerk wieder absetzen können.⁴⁾

Der Gehalt wird festgesetzt von dem Secretary of State und vierteljährlich von der Lokalbehörde ausgezahlt. Es mag noch hervorgehoben werden, daß der Clerk sich einen Hilffschreiber anstellen kann, einen sogenannten Assistant Clerk, der dann unter seiner Leitung tätig wird.⁵⁾

Außerordentlich beachtenswert ist nun aber, daß dieser Clerk kein Laienbeamter, sondern vielmehr ein juristisch vorgebildeter, gelehrter Beamter ist. Voraussetzung der Ernennung ist nämlich, daß der zu Ernennende entweder ein Barrister mit einer Amtsdauer von mindestens 14 Jahren, oder aber ein Solicitor am High Court ist.⁶⁾ Ersetzt werden diese Voraussetzungen durch die Tatsache, daß der zu Ernennende mindestens 7 Jahre als Clerk an einem Polizeigericht angestellt⁷⁾ war.⁸⁾ Diesen Erfordernissen steht gleich die Tatsache, daß jemand als Assistant Clerk mindestens 14 Jahre bei einem Clerk eines Friedens- oder Polizeigerichtes tätig war.⁹⁾ Zu

1) Vgl. zum Folgenden insbesondere Encyclopaedia 1st Ed. vol. VII, pp. 167 et seq.

2) Nicht richtig ist, wenn Adickes, Grundlinien S. 56 sagt, daß bei den Petty Sessions der Clerk of the Peace amtiere. Letzterer ist ein Beamter der Quarter, nicht der Petty Sessions. Vgl. Archbold, Quarter Sessions pp. 78 et seq., insbesondere p. 79. Ferner 40 and 41 Vict. c. 43 s. 7: „... no person being clerk of the peace or deputy clerk of the peace... shall be a salaried clerk of a petty sessional division...“ Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes sind ohne Interesse.

3) Einige andere Fälle, in denen dies geschehen kann, interessieren hier nicht. Vgl. 40 and 41 Vict. c. 43 s. 5 (2, 3).

4) 40 and 41 Vict. c. 43 s. 5: „... he shall hold his office during the pleasure of those justices“.

5) Douglas p. 446. Die Gehälter sind verschieden. In der West Riding von Yorkshire schwanken dieselben zwischen £ 30 bis 900 (also M. 600 bis 18000). Vgl. Redlich, Englische Lokalverwaltung S. 445, Anm. 1. Unzutreffend Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 30, der ausführt, die Gehälter gingen nur bis zu 10000 M.

6) Ich setze als bekannt voraus, daß die Rechtsanwaltschaft in England in die zwei Klassen, die höhere der Barrister, die niedere der Solicitors zerfällt. Vgl. dazu weiter unten § 46.

7) Vgl. weiter unten S. 113 f.

8) 40 and 41 Vict. c. 43 s. 7.

9) Douglas, Summary Jurisdiction Procedure p. 446.

Assistant Clerks aber können beliebige Personen ernannt werden, die dann auf Grund langjähriger Erfahrungen weiter befördert werden können. Ich bemerke indes, daß das selten vorkommt.¹⁾ Daß aber ein Assistant Clerk von 14jähriger Praxis natürlich ein rechtskundiger Beamter geworden ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Negative Voraussetzung ist schließlich ferner, daß der Clerk nicht selbst Friedensrichter sein kann, wenn es auch keineswegs ausgeschlossen ist, daß er demnächst selbst Friedensrichter wird. Dadurch verliert er allerdings ipso jure seine Stellung als Clerk.²⁾

Diese Voraussetzungen sind interessant genug. Sie beweisen, daß der Clerk jedenfalls nicht ein Subalternbeamter in unserm Sinne ist. Das beweist die Tatsache, daß Barristers diese Stellungen annehmen können,³⁾ das beweist die weitere Tatsache, daß der Clerk demnächst selbst Friedensrichter werden kann, und daß Friedensrichter ihre Stellung als solche aufgeben, um Clerk zu werden.⁴⁾ Im allgemeinen allerdings werden meist Solicitors zu Clerks ernannt,⁵⁾ was indessen die Stellung letzterer nicht zu einer subalternen zu machen geeignet ist. Denn die Zeiten, wo eine wirklich schroffe gesellschaftliche Trennung zwischen Barristers und Solicitors bestand, sind, wie wir später sehen werden, mit dem mächtigen Aufblühen des Solicitorstandes vorbeigegangen.⁶⁾

Diese Voraussetzungen beweisen aber noch ein anderes: Sie beweisen, daß, so wenig man auch juristische Bildung bei den Richtern verlangt, doch andererseits nicht daran gedacht wird, die Gerichtsbarkeit rein durch Laien ausüben zu lassen, daß vielmehr die Petty Sessions Gerichte von Laien sind, die durch Juristen beraten werden.⁷⁾ Und so ergibt sich uns, daß der weitgehenden Abwälzung staatlicher Funktionen auf Private, auf Laien doch auf der andern Seite die Notwendigkeit gegenübersteht, eine nicht unbedeutende Anzahl rechtsgelehrter Beamten anzustellen. Denn da wir, wie wiederholt bemerkt, mindestens 715 Petty Sessional Divisions haben, so haben wir auch mindestens 715 Clerks, die ihrerseits die eigentlichen

¹⁾ In London vor den Stipendiary Magistrates liegen, was nicht uninteressant ist, die Verhältnisse gerade umgekehrt. Vgl. weiter unten S. 120 f.

²⁾ Douglas p. 447.

³⁾ Eine merkwürdige Anomalie ist allerdings, daß zum Richter des High Court ein Barrister von 10 Jahren, zum Richter des Court of Appeal ein solcher von 15 Jahren ernannt werden kann, während der Barrister, der zum Clerk bei den Friedensgerichten ernannt werden soll, mindestens 14 Jahre Barrister gewesen sein muß! Vgl. Schuster, Bürgerliche Rechtspflege S. 37 f.; 36 and 37 Vict. c. 66 s. 8.

⁴⁾ Vgl. einen solchen Fall z. B. Law Times vol. 125, p. 614.

⁵⁾ Adickes, Grundlinien S. 56.

⁶⁾ Vgl. dazu weiter unten S. 892 f.

⁷⁾ Durchaus unzutreffend Weidlich, Lisztsche Zeitschrift Bd. 28, S. 499.

Subalternbeamten sich als ihre Privatangestellten bestellen und durch diese die untergeordneten Arbeiten, das Schreibwerk, das Clerical Work besorgen lassen.

b) Den Voraussetzungen der Clerks, die auch wie gesagt in der gesellschaftlichen Stellung derselben zum Ausdruck kommen, entspricht ferner die funktionelle Bedeutung des Amtes. Man kann direkt sagen, daß der Clerk die Seele der Petty Sessions ist.^{1) 2)}

Zunächst hat der Clerk die ganze Geschäftsverteilung insofern unter sich, als er die erforderlichen Sitzungen anberaumt und die Friedensrichter hierzu einladet. Er kann ferner in Strafsachen, die von der Polizei betrieben werden, die Anklage instruieren.³⁾ In der Sitzung selbst hat er die tatsächliche Leitung derselben in der Hand. Er vernimmt die Zeugen,⁴⁾ wenn kein rechtskundiger Kläger vorhanden ist, kann sich aber auch sonst zur Aufklärung stets an der Vernehmung beteiligen. Er gibt bei allen Entscheidungen, die Rechtskunde voraussetzen, dem Richter seine diesbezügliche Anweisung, die keineswegs bloß in der Form eines einfachen Rates erteilt wird.⁵⁾ Denn es kommt nicht nur vor, daß der Clerk dem Richter das gesetzmäßige Strafminimum und Strafmaximum für jede einzelne Sache mitteilt, sondern auch, daß er sich noch dazu an der Strafzumessung beteiligt. Natürlich, Ausnahmen von diesen rein tatsächlichen Verhältnissen sind denkbar, namentlich dann, wenn der Chairman der Petty Sessions ein gelehrter Jurist ist.⁶⁾ Aber im allgemeinen wird man sagen können: Überall da, wo es auf Rechtskunde ankommt, wird der Clerk eingreifen mit seinem Rat und auch, soweit die Prozeßleitung in Frage steht, mit der Tat. Und so war es eine recht zutreffende Charakteristik, die mir einer der Clerks in bezug auf die ganzen Verhältnisse gab: Der Clerk beantwortet die Rechtsfragen, der Friedensrichter

1) Durchaus zutreffend Hatschek Bd. II, S. 430, Anm. 2: „Allerdings sind die meisten Friedensrichter nur ‚amateurs‘ ihres Berufes, die Hauptarbeitslast fällt ihren Clerks zu.“ Mr. Cohen, der Verfasser von *Spirit of Our Laws*, charakterisierte brieflich das Verhältnis so: „The expert clerk knows the law and advises them,“ d. h. the justices of the peace.

2) Vgl. auch die Beratungen der Société générale des prisons 1905 Gerichtssaal Bd. 69, S. 389.

3) Weidlich, Polizei S. 33.

4) Geyer, Lehrbuch des Strafprozesses S. 112.

5) Interessant hierfür ist ein *Law Times* vol. 99, p. 317 erwähnter Fall. In einer Sitzung sitzen 4 Friedensrichter in einer Sache, in der sich eine Majorität nicht erzielen läßt. „The clerk to the magistrates advised the bench to adjourn the case, which was done.“ Bei der zweiten Verhandlung kommt wieder keine Majorität zustande, „and the case was again adjourned on the advice of the clerk“.

6) Sich aus der Praxis zurückziehende Juristen übernehmen sehr gebräuchlicher Weise ein Friedensrichteramt.

die Tatfragen.¹⁾ Andererseits wird der Clerk auch als Gerichtsschreiber tätig, er führt das Zeugenprotokoll usw. In Wahrheit aber ist die wichtigste Person in prozessualer Hinsicht der Clerk, nicht der Richter, ein Verhältnis, dem in Deutschland ein analoges nicht an die Seite gestellt werden kann.^{2) 3) 4) 5)} Dem entspricht

¹⁾ Von einem Polizeirichter erhielt ich die schärfere Auskunft, auf dem Land sei es der Clerk, der alles mache, nicht aber der Friedensrichter.

²⁾ Treffend nennt Adickes, Grundlinien S. 56 den Clerk den Rechtsbeistand des Richters und weist auf die englische Bezeichnung „legal adviser“ hin. Vgl. ferner Law Times vol. 126, p. 447: Einem aus seiner Stellung scheidenden Clerk wird von einer Versammlung der Magistrate ein Dank votiert für die Art, „in which he had always discharged his duty as clerk and chief legal adviser to the magistrates of the division“. Hier werden also die beiden Seiten der Tätigkeit scharf auseinandergehalten. Dieselbe Trennung findet sich Encyclopaedia 1st Ed. vol. VII, p. 168: „The duties of a clerk to justices are to assist the justices by advice, when required, as to matters of law and practice, to take depositions as to indictable offences, and to take minutes of all proceedings before the Courts of summary jurisdiction which he attends and to transmit and account for all fines, penalties, or other moneys received by him as clerk.“

³⁾ Vgl. zum Ganzen auch de Franqueville tom. II, p. 310 ss.

⁴⁾ Als außerordentlich instruktiv für die Stellung des Clerk zu dem Friedensrichter in der öffentlichen Sitzung teile ich folgenden Fall mit, den ich der Tribune vom 23. Mai 1907 entnehme:

„Dr. Gilbert Elliott, of Blackhorse-road, Walthamstow, was summoned at Stratford yesterday by the Lea Bridge District Gas Company for the non-payment of his Christmas gas account, amounting to £1 12s. 5d.

The case was before the Court a fortnight ago, when the defence was urged that the account had been paid and that the receipt had been lost.

A collector of the company now produced the counterfoil receipt books from Jan. 22nd to Feb. 20th, and said he could not find any counterfoil showing that Dr. Elliott had paid.

Mr. Martin Elliott, who defended, put a question to the witness involving a legal issue, and Mr. Attwater (the clerk) advised witness not to answer it.

Mr. Elliott: Will you make a note of that refusal?

The Clerk: I cannot enter objections on my notes.

Mr. Elliott: Will you record your refusal on the depositions?

The Clerk: No; I will take the evidence, but I cannot make a note of every little thing.

Mr. Elliott: Well, you are not taking your notes properly, then. Enter my objection!

The Clerk: I certainly refuse to be directed by you. I think your conduct is very unprofessional, and I shall bring the matter before the Bar Council.

Mr. Elliott: My conduct will compare very favorably with yours.

The Clerk: I wish you would set a higher standard of professional conduct. I have never been so insulted in this court during my twenty-five years' experience. I consider your conduct rude and unprofessional.

Mr. Mallinson (one of the magistrates): And I agree with you.

The incident then terminated.“

⁵⁾ Vgl. zum Ganzen auch die Ausführungen in meinem Vortrag Englische Gerichtsverfassung und deutsche Gerichtsreform S. 25f. Dagegen

es auch, daß instruktionelle Anweisungen über neue Gesetze seitens des Home Office stets an die Clerks, nicht an die Justices gerichtet werden. Zusammenfassend kann man sagen: der Clerk ist sowohl Rechtsbeistand der Richter als auch Bureaubeamter des Gerichtes, und diese beiden Seiten seiner Tätigkeit müssen sehr wohl geschieden werden.

c) Ich bemerke abschließend, daß, soweit die Clerks Solicitors sind, sie nicht genötigt sind, ihre Privatpraxis aufzugeben, so daß sie dieselbe neben ihrem Amt weiterbetreiben können. Daraus ergibt sich namentlich eine sonderbare Konsequenz: Die Clerks können durch ihr Bureau, d. h. also durch ihren Partner eine Sache vor den Petty Sessions als Ankläger betreiben, in der sie zugleich als Clerk fungieren.¹⁾ Ja, es soll sogar

neuerdings Weidlich, Lisztsche Zeitschrift Bd. 28, S. 499, Anm. 6, der behauptet, meine Schilderung träfe nur Ausnahmefälle. Dem widerspricht alles, was ich in England gesehen und gehört habe, und dem widerspricht jedenfalls die englische Auffassung. Interessant ist aber folgendes. Weidlich sagt: „Der schöne Grundgedanke der englischen Strafrechtspflege ist, daß der Jurist das gesunde Urteil unabhängiger Männer des Volkes in die richtige rechtliche Form kleiden helfen und nötigenfalls vor Entgleisung bewahren soll.“ Das ist ja ungefähr dasselbe, was ich sage, denn das Wesentliche meiner Behauptung ist, daß der Clerk ein mitwirkender, nicht ein ausführender Beamter ist. Was es übrigens heißen soll, daß auf jenem schönen Grundgedanken die leitende, hohe Stellung von Bench und Bar beruht, ist mir wie manches andere in Weidlichs Ausführungen in diesem Zusammenhang absolut unverständlich. Seine Behauptung, daß bei uns infolge zersplitterten Volkstums (!) und Inquisitionsprozesses der Gerichtsschreiber Richter geworden sei, überlasse ich getrost dem Urteil der Historiker! Ich bemerke nur, daß sie ohne jeden Beweis aufgestellt ist, wie überhaupt der ganze Angriff gegen mich einer jeden Grundlage ermangelt. Auch die Ausführungen Liepmanns, Summarisches Strafverfahren S. 29 ff. entbehren der Schlüssigkeit, sind in sich selbst widerspruchsvoll. Denn die Tatsache, daß der Clerk ein Rechtsbeistand der Richter ist, wird nicht dadurch beseitigt, daß man behauptet, aus dem Einfluß des Clerk erwachsen keine Unzuträglichkeiten. Letzteres habe ich überdies nie behauptet, sondern ich habe nur den Einfluß als Tatsache geschildert. Wenn übrigens der Clerk nach Liepmann in Rechtsfragen ein lebendes Nachschlagewerk, bei der Strafzumessung aber der Pfeiler einer ständigen Praxis ist, so begreife ich wirklich nicht, was den „selbstbewußten“ Friedensrichtern noch zu tun übrig bleiben soll! Man vergleiche mit Weidlichs und Liepmanns Ausführungen auch Gamon, The London Police Court to-day and to-morrow pp. 107, 108: „There“ (i. e. in the country.) „the clerk is often the only lawyer; and he is not so much the assistant of the magistrates as their lord and master. He, deferentially and with much humility, commands them. He is their equal, perhaps, in social status, and has a profound contempt of their erratic ways. He gives them the law, and sits down while they are exercising their discretion, ready to smile at any futile abuse of it, in which they may indulge.“

¹⁾ An den Polizeigerichten ist dies verboten. Vgl. de Franqueville tom. I, p. 554; 46 and 47 Vict. c. 50 s. 159 (3).

vorkommen, daß sie auch den Angeklagten vertreten, obwohl ihnen dieses Recht nach allgemeiner Auffassung nicht zusteht.¹⁾ Daß hieraus in der Tat Übelstände resultieren, läßt sich nicht leugnen, wie denn auch Klagen darüber sowohl im Parlament als auch sonst laut geworden sind.^{2) 3)}

3. Hilfsbeamte der Petty Sessions sind ferner die Constables, die als Zustellungsbeamte von Bedeutung sind,⁴⁾ die ferner an der Vollstreckung der richterlichen Befehle, z. B. der Haftbefehle⁵⁾ beteiligt sind, die des weiteren die Ordnung in den Sitzungen gemäß den Anweisungen des Gerichtes aufrechtzuerhalten, die Angeklagten vorzuführen haben und endlich in den meisten Fällen die Klage vertreten.⁶⁾ Näher kann indes hier auf ihre Organisation und ihre Funktionen nicht eingegangen werden, da dies zu weit abführen würde.⁷⁾

¹⁾ Vgl. die Law Times vol. 126, p. 12 erwähnten, außerordentlich interessanten Verhandlungen im House of Commons: „A question addressed by Mr. Levy Lever to Mr. Gladstone as Home Secretary and his reply thereto are of great importance and interest to everyone engaged in the administration and practice of the law in courts over which magistrates preside. Mr. Lever asked the Home Secretary whether he was aware that it sometimes happens that the clerk to a bench of county justices is concerned professionally in cases in which the Bench is called on to adjudicate, and whether, having regard to the possibility of a miscarriage of justice in such circumstances, he would introduce legislation to put an end to such a system. Mr. Gladstone in his written reply, while stating that he was not aware of any such cases having occurred as would make legislation on the subject desirable, by no means ignores or minimises the grave danger to the efficient administration of justice under circumstances to which his attention has been directed by the question.

It is (he writes), I believe, generally recognised that where justices have to adjudicate between two parties, their clerk is under a stringent obligation not to act professionally for either side; but if the honorable member will let me know of any instances to the contrary that may have come to his knowledge, I will have inquiry made.“

²⁾ Allerdings scheint man mit diesem Zustand jetzt brechen zu wollen. Wenigstens lag dem House of Commons 1906 eine Bill vor, „to prohibit Clerks to Petty Sessional Divisions of Counties from undertaking prosecutions of persons committed for trial by the justices of such Petty Sessional Divisions.“ Vgl. Sitzung vom 8. 3. 1906 (Hansard, Parliamentary Debates vol. 153, p. 654.)

³⁾ de Franqueville tom. I, p. 553 s. mit Zitaten. Treffend p. 553: „Il en résulte que c'est, en fait, la même personne, qui dirige la procédure qui poursuit devant les juges de paix et qui donne à ces derniers des conseils sur ce qu'il convient de faire et l'on peut naturellement craindre qu'ayant un intérêt pécuniaire à ce qu'un accusé soit renvoyé devant le jury, elle n'était une tendance à influencer les magistrats dans ce sens.“

⁴⁾ 11 and 12 Vict. c. 43 s. 1.

⁵⁾ 11 and 12 Vict. c. 43 s. 3.

⁶⁾ Über die Stellung der Polizei vergleiche weiter unten S. 853 ff. und 872 ff.

⁷⁾ Vgl. dazu namentlich de Franqueville tom. I, p. 570 ss.

4. Rechtsanwälte sind zuzulassen, doch treten Barristers üblicherweise selten vor Petty Sessions auf.¹⁾

5. Schließlich können neuerdings noch für jede Petty Sessional Division sogenannte Probation Officers angestellt werden. Es können nämlich die Petty Sessions bei jeder Erstanklage die Anklage trotz Nachweis ihrer Richtigkeit abweisen, vorausgesetzt, daß der Angeklagte sich verpflichtet, einen ordentlichen Lebenswandel während einer ihm gestellten Bewährungsfrist von höchstens drei Jahren zu führen. Und dasselbe Recht haben auch die höheren Strafgerichte, sofern es sich um eine nur mit Gefängnis bedrohte Tat handelt. Auf die Einzelheiten dieser Materie kann natürlich hier nicht eingegangen werden.²⁾ Ich bemerke nur, daß die Aufgabe der zu Eingang erwähnten Probation Officers in der Beaufsichtigung jener Erstangeklagten besteht, die bei Rückfälligkeit auch wegen ihrer ersten Tat vor Gericht zu bringen sind. Diese Aufsichtsbeamten werden von der Behörde ernannt, die den Clerk ernennt. Sie können jederzeit wieder entlassen werden und können ein festes Gehalt bekommen. Eine Verpflichtung zur Anstellung existiert allerdings nicht.³⁾

V. Ich möchte schließlich noch eine Einrichtung erwähnen, die in steigendem Maße in letzter Zeit bei verschiedenen Petty Sessions sich eingebürgert hat, es ist die Einrichtung besonderer Children's Courts oder besser gesagt die Einrichtung, daß die Fälle, in denen Kinder als Beschuldigte oder sogar als Zeugen auftreten, einer separaten Behandlung unterworfen werden. Teils werden die Anklagesachen am Ende oder am Anfang der Sitzung erledigt, teils wird aber auch direkt ein zweiter besonderer Gerichtshof für diese Fälle gebildet. Stets wird bezweckt, die Kinder vor jeder Berührung mit erwachsenen Beschuldigten zu behüten und die Kinder nur so lange im Sitzungssaal zu lassen, als ihre Anwesenheit für ihren eigenen Fall notwendig ist. In einer Reihe von Petty Sessional Divisions sind, wie gesagt, derartige Einrichtungen getroffen worden⁴⁾ und das Home Office hat unterm 30. Juni 1905 besondere Regulations für die Behandlung der Kinder in den Polizeigerichten Londons erlassen, Bestimmungen, die an einer Reihe anderer Orte adoptiert

¹⁾ Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 32ff.

²⁾ 7 Edw. VII c. 17. Vgl. auch Liepmann, Summarisches Strafverfahren S. 91 ff.

³⁾ 7 Edw. VII c. 17 s. 3.

⁴⁾ Vgl. hierzu namentlich Return about the treatment of youthful offenders, Home Office March 18 th, 07 (showing, for each petty sessional division the number and disposal of children and young persons under 16... and also what steps, if any, are taken to separate children and young persons in court from adult prisoners.)

worden sind.^{1) 2)} Die Verordnung soll sich in der Praxis gut, „quite satisfactory“ bewährt haben. Es ist nicht ohne Interesse, daß an manchen Petty Sessions, die diese Einrichtungen eingeführt oder doch wenigstens nachgeahmt haben, Verhandlungen gegen Kinder einfach in dem Zimmer der Friedensrichter abgehalten werden, so daß hier tatsächlich die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, was jedenfalls in mehr wie einer Hinsicht von guten Folgen begleitet sein dürfte. Das ist z. B. der Fall in Chester Castle, Lydd und anderen Orten.³⁾

§ 4. ββ) Der Friedensrichter als Einzelrichter.

Bezüglich des Friedensrichters als Einzelrichter gelten im allgemeinen die Sätze, die im Bisherigen vorgetragen sind. So sind hier nur die Bestimmungen zu entwickeln, die die Zuständigkeit des Einzelrichters fixieren, wobei sogleich bemerkt werden mag, daß seine Kompetenz eine sehr beschränkte ist. Im allgemeinen ist auch hier hervorzuheben, daß der Einzelrichter erkennend und abschließend tätig werden kann.

1. Als erkennendes Gericht kann der Friedensrichter die leichtesten Deliktsfälle summarisch aburteilen. Er kann indes auf keine höhere Strafe erkennen als auf 14 Tage Gefängnis und Sh. 20

¹⁾ Sitzung des House of Commons, 30. Mai 1906.

²⁾ „1. Charges against children in custody which are ready for hearing should be taken first each morning, and charges against children brought to Court after the morning's cases have been disposed of, should be given precedence, so far as practicable, over other business.

2. Summonses against children should be taken first at the sitting or sittings set apart for the hearing of summonses; and summonses for the offences under the Education Acts (which may involve the presence of children in Court) shall also be taken at fixed times, and so far as practicable apart from other business.

3. Children in custody shall, while awaiting the hearing of their case, or awaiting removal to a Remand Home, Industrial or Reformatory School or other place of detention, be kept under supervision in a waiting-room or other room attached to the Court to which other prisoners shall not be admitted.

4. A child while in custody shall not be permitted to be in Court until its case actually comes on for hearing, or be allowed to remain in Court after its case has been disposed of.

5. During the hearing of a child's case no adult prisoner, unless concerned in the same charge, shall be permitted to be in Court.

6. When before the magistrate, the child shall be placed, not in, but at the side or in front of the dock.“

(Ich bemerke hierzu, daß dock unserer Anklagebank entspricht. Es ist ein kleiner, umgitterter Raum, in welchem sich der Angeklagte befindet. Einen sehr würdigen Eindruck macht der „dock“ im allgemeinen nicht.)

³⁾ Vgl. den oben S. 45, Anm. 4 zitierten Return p. 5, 15.

Buße.¹⁾ Außerdem kann er diejenigen Sachen urteilsmäßig erledigen, die ihm durch spezielle Gesetzesbestimmung zur Erledigung übertragen sind.²⁾

Seine Urteile stehen stets denen der Petty Sessions völlig gleich. Die gegen dieselben etwa eingelegten Rechtsmittel würden nicht an die Petty, sondern an die Quarter Sessions gehen. Die Petty Sessions sind mithin nicht etwa ein dem Friedensrichter als Einzelrichter übergeordnetes Gericht. Beide Gerichte, Friedensrichter als Einzelrichter und Petty Sessions sind vielmehr einander gleichstehende Courts of Summary Jurisdiction mit konkurrierender Gerichtsbarkeit, soweit nicht die der Petty Session die weitergehende ist.

2. Als beschließendes Gericht kann der Friedensrichter die Voruntersuchung in all denjenigen Sachen durchführen, die zur Zuständigkeit der Quarter Sessions oder der Courts of Assize gehören.³⁾ Ferner hat er das Recht, Haftbefehle, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehle, Vorladungen von Zeugen anzuordnen, und schließlich kann er eine Friedensbürgschaft und eine Bürgschaft für gutes Verhalten auferlegen. Außerdem kann er jede Sache, die vor ihn gebracht wird, und die seine Zuständigkeit übersteigt, bis zur nächsten Sitzung der Petty Sessions vertagen⁴⁾ und kann, falls er findet, daß eine strafbare Handlung überhaupt nicht vorliegt, den Angeklagten sofort in Freiheit setzen.⁵⁾

§ 5. 77) Die Quarter Sessions.⁶⁾

I. 1. Die Quarter Sessions sind Gerichte, die für jeden Bezirk

¹⁾ 42 and 43 Vict. c. 49 s. 20 (7); de Franqueville tom. II, p. 294; Wertheim S. 318; Brodie-Innes tom. I, p. 258; Douglas pp. 151 et seq.

²⁾ Brodie-Innes vol. I, p. 258.

³⁾ de Franqueville tom. II, p. 294; Liepmann, Lisztsche Zeitschrift Bd. VI, S. 420. Anderer Ansicht Wertheim S. 316, der die Zuständigkeit nur für die Voruntersuchung in Sachen, die zur Zuständigkeit der Quarter Sessions gehören, als begründet annimmt. Entscheidend ist aber 11 and 12 Vict. c. 43, s. 29, wo nichts von einer solchen Beschränkung angeordnet ist („and after the case shall have been so heard and determined one justice may issue all warrants of distress or commitment thereon“).

⁴⁾ 11 and 12 Vict. c. 43 s. 16.

⁵⁾ de Franqueville tom. II, p. 294.

⁶⁾ Ich zitiere namentlich Pritchard, *Jurisdiction, Practice and Procedure of the Quarter Sessions in Judicial Matters, Criminal, Civil and Appellate* 2nd Ed. by Matthews 1904; ferner Archbold, *Practice of the Court of Quarter Sessions*, 5th Ed. Auf letzteres Werk, das sich als eine ganz hervorragende Arbeit qualifiziert, werde ich in erster Linie Bezug nehmen, wie ich dasselbe auch einfach mit dem Namen seines Verfassers zitieren werde. Einseitiges Zitieren eines solchen Werkes schadet nicht. Denn die englischen Darstellungen enthalten meist nur eine Wiedergabe des Gerichts-

einer Commission of Peace zusammentreten.¹⁾ Im allgemeinen kann man, wie bereits erwähnt, sagen, daß der Bezirk einer Commission sich mit dem Distrikt einer Grafschaft deckt;²⁾ allein dieser Satz ist, wie ebenfalls bereits früher erwähnt, durch die mannigfachsten Ausnahmen durchkreuzt worden.³⁾ Teils nämlich sind die Grafschaften in mehrere Distrikte mit besonderen Quarter Sessions zerlegt,⁴⁾ teils auch sind in den Bezirken Exemtionen der Art geschaffen, daß bestimmten Distrikten, Ortschaften usw. das Recht auf besondere Quarter Sessions verliehen ist, so daß hier dann besondere, räumlich sehr beschränkte Commissions ergehen. Diese Verleihungen beruhen teils wiederum auf sogenannter Charter, teils aber auch auf einem Act of Parliament, d. h. also auf Spezialgesetz.⁵⁾ In welchem Zusammenhang nun diese einzelnen Sessional Districts zueinander stehen, das hier darzustellen, die Unterschiede mit teils konkurrierender, teils ausschließlicher Zuständigkeit der Justices of the Peace in den Exemtionen aufzudecken, würde zu weit führen. Es mag nur betont werden, daß irgend ein bestimmtes Prinzip in der Einteilung sich außer dem zu Eingang festgelegten Grundprinzip nicht nachweisen läßt. Alles andere sind historische Zufälligkeiten, die der gesamten Einteilung ein verwirrendes, möglichst unübersichtliches Aussehen verleihen.⁶⁾ Und die Unübersichtlichkeit wird noch insofern größer, als nicht nur Exemtionen mit speziellen Quarter Sessions vorkommen. Wir treffen vielmehr an Stelle der Quarter Sessions ganz vereinzelt auch noch besondere Gerichte, die sich als historische Kuriosa

rechtes an Hand der Präjudicen und der Statuten. Kontroversen fehlen fast ganz, und die einzelnen Arbeiten unterscheiden sich mehr der Vollständigkeit und der Form nach, als in bezug auf abweichende Ansichten und Grundauffassungen.

¹⁾ Ich gebrauche Quarter Sessions hier in übertragenem Sinne für das Gericht selbst. Dem strengen Wortlaut nach bezeichnet es die Sitzung eines Gerichtes, so daß man richtig, aber schwerfällig von dem Gericht der Quarter Sessions reden müßte. Diese Übertragung findet sich auch im englischen Sprachgebrauch. So redet man von einer Jurisdiction der Quarter Sessions. Vgl. z. B. Archbold p. 197.

²⁾ Vgl. weiter oben S. 20. Über den Begriff County vgl. Wertheim S. 173 ff.

³⁾ Vgl. hierzu weiter oben S. 10 und dort Anm. 3; insbesondere auch Archbold pp. 10 et seq.

⁴⁾ So Yorkshire und Lincolnshire. Vgl. dazu auch de Franqueville tom. I, p. 249.

⁵⁾ De Franqueville tom. I, p. 249, n. 2. Vgl. z. B. die Exemtion der Isle of Ely, die auf Statut beruht (6 and 7 Will. IV c. 87 s. 9. Vgl. Criminal Judicial Statistics 1907, p. 61, n. b.)

⁶⁾ Man vergleiche zum Beweis hierfür namentlich Table VII, Criminal Judicial Statistics 1907, pp. 61 et seq., in der die einzelnen Quarter Sessions aufgeführt sind.

erhalten haben, und auf die einzugehen hier noch nicht die Stelle ist.¹⁾

Abgesehen nun hiervon zerfällt ganz England in eine Reihe von Sessional Districts, die auch Commission of the Peace Districts genannt werden. Die Neuordnung der Verhältnisse in den Städten, wie wir sie später kennen lernen werden,²⁾ hat zwar die Friedensrichter als solche in den Stadtgerichten zum Teil beseitigt, hat aber an der alten, vor der Gesetzgebung des Jahres 1835 bestehenden Distrikteinteilung nichts geändert.³⁾ Im ganzen aber bestehen 73 verschiedene Gerichte, die speziellen Quarter Sessions der Exemptionen mitberechnet.⁴⁾ An diesen Gerichten wird meistens nur ein Gerichtshof gebildet. Im Falle von Geschäftsüberhäufung kann aber das Gericht selbst sich in zwei Gerichtshöfe teilen, indem einige der Friedensrichter den Auftrag erhalten, einen zweiten Hof zu bilden. In der Praxis geschieht dies häufig. Entscheidend ist dabei stets das freie Ermessen der Quarter Sessions, die auch die entsprechende Geschäftsverteilung vorzunehmen haben. Der zweite Hof steht dem ersten in funktioneller Beziehung völlig gleich, hat also dieselben prozessualischen Rechte und Pflichten wie der eigentliche Gerichtshof, neben dem er gebildet ist.⁵⁾

2. Die Quarter Sessions sind periodische Gerichte, die zu bestimmten Zeiten zusammenzutreten haben. Ursprünglich tagten sie vierteljährlich, allein schon bald wurde ihnen das Recht eingeräumt, falls notwendig, auch öfter Sitzungen abzuhalten.⁶⁾ So ergibt sich als gegenwärtiger Rechtszustand der, daß die Quarter Sessions mindestens viermal zu bestimmten Zeiten im Jahre zusammenzutreten müssen,⁷⁾ daß sie aber so oft zusammen-

¹⁾ Vgl. z. B. die Exemption von Havering at the Bower, erwähnt bei de Franqueville tom. I, p. 249, n. 1.

²⁾ Vgl. weiter unten S. 104 ff.

³⁾ Die Stadtgerichte des Recorder heißen noch heute Quarter Sessions. Vgl. Criminal Statistics 1907, p. 44: „The Court“ (ergänze of Quarter Sessions) „consists in Counties of the Justices for the County assembled in Quarter Sessions, in Boroughs of the Recorder of the Borough, a legal officer of high standing.“

⁴⁾ de Franqueville tom. I, p. 249 berechnet zu gering 69 inkl. der Exemptionsgerichte. Vgl. Table VII Criminal Statistics 1907, pp. 61 et seq.

⁵⁾ 21 and 22 Vict. c. 73 s. 9; Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure p. 23; Archbold pp. 129 et seq.; de Franqueville tom. I, p. 250 s. mit allerdings nicht völlig zutreffenden Ausführungen. Vgl. weiter unten S. 64. Zum Ganzen auch Halsburg, Laws of England vol. IX, pp. 82, 83.

⁶⁾ Archbold p. 73 und dort n. i. eine Reihe von Gesetzesangaben.

⁷⁾ Stein, Zur Justizreform S. 13. Sie müssen zusammenzutreten in der ersten Woche nach dem 11. Oktober, dem 28. Dezember, dem 31. März und dem 24. Juni. Ausnahmen sind nur zulässig beim Zusammentreffen mit den Tagungen der Assisen. Vgl. 11 Geo. IV and 1 Will. IV c. 70 s. 35; Archbold

treten können, als es die Geschäfte erheischen. Das kann sehr häufig sein, und es treten z. B. die Quarter Sessions für die nördlichen Teile von London monatlich zweimal zusammen.¹⁾ Anknüpfend an diese historische Entwicklung unterscheidet man zwischen zwei Arten von Quarter Sessions, den regelmäßigen, den sogenannten General Quarter Sessions, den besonderen, den sogenannten General Sessions.²⁾ Im wesentlichen besteht heute zwischen beiden kein durchgreifender Unterschied, so daß im allgemeinen alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit von General Quarter Sessions gehören, auch in General Sessions erledigt werden können.³⁾ Einige wenige Ausnahmen von diesem Satz sind so unbedeutender Natur, daß hier die ganze Unterscheidung auf sich beruhen kann.⁴⁾ Ich bemerke übrigens, daß die Anordnung von besonderen Sitzungsperioden durchaus in das Ermessen der Quarter Sessions gestellt ist, so daß das Gericht mithin selbst bestimmt, wie oft es zusammentreten will.

Wohl von dem Fall der Anordnung von General Sessions zu unterscheiden ist der Fall der Vertagung. Bei den General Sessions handelt es sich um die Einschiebung besonderer Sitzungsperioden, für welche die Quarter Sessions dann als das Gericht der Sitzungsperiode zusammentreten. Es können sich nun aber auch die Quarter Sessions vertagen, und sie müssen das eventuell tun, soll die Sitzungsperiode nicht unterbrochen und damit beendet werden.⁵⁾ Diese Vertagung kann stattfinden von einem Tage zum nächsten Tag, sie kann aber auch auf einen späteren Tag angeordnet werden. Und was nun wichtig ist, sie kann auch im voraus bestimmt werden,⁶⁾ so daß im voraus (wiederum übrigens durch die Quarter Sessions, denen ja die ganze Geschäftsverteilung obliegt) die Sitzungsperiode in zwei Teile zerlegt wird,

p. 72; Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure p. 23; vgl. auch Wertheim S. 320; de Franqueville tom. I, p. 250, der indes hier nicht erschöpfend ist.

¹⁾ Vgl. Kenny, Outlines p. 424, n. 1. Hier werden gewöhnlich auch 2 Gerichtshöfe gebildet. Wertheim S. 320 weist darauf hin, daß Quarter Sessions nur in den volkreicheren Grafschaften häufiger abgehalten werden, so daß Tagungen an anderen als den gesetzlichen Mindestterminen im allgemeinen also nur als Ausnahmen zu betrachten sind.

²⁾ Archbold p. 73; Halsbury, Laws of England vol. IX, p. 83.

³⁾ Vgl. Archbold p. 1.

⁴⁾ Vgl. auch Wertheim S. 321.

⁵⁾ Archbold pp. 149 et seq. Das geht so weit, daß Vertagung notwendig ist sogar bei ganz kurzen Unterbrechungen am selben Tag. Mangel der Vertagung macht die gesamten folgenden Verhandlungen nichtig.

⁶⁾ Die Vertagung kann aber nie weiter gehen als bis zu dem nächsten gesetzlichen Sitzungstag. Vgl. Stephen, Digest of the Law of Criminal Procedure p. 26.

und wir zu unterscheiden haben die eigentlichen Quarter Sessions im Beginn und späterhin die Adjourned Sessions. Der Unterschied gegenüber den besonderen Quarter Sessions besteht vor allem, wie gesagt, darin, daß durch die Vertagung die Einheit des Gerichtes nicht tangiert wird, was namentlich im Hinblick auf die Geschworenen, die zu vertagten Sitzungen nicht neu geladen zu werden brauchen, von Wichtigkeit ist.¹⁾

Alle diese Anordnungen können vor Beginn des Jahres getroffen werden, so daß dann hier ein förmlicher Sitzungskalender gebildet wird, und auf diese Weise kommt es, daß in volkreichen Gegenden die Quarter Sessions ihren Namen nurmehr zu Unrecht tragen und recht häufig tagen,²⁾ bald als Quarter and General Sessions, bald als General Sessions, bald als Adjourned Sessions.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß kraft sehr sonderbarer Fiktion als Sitzungstag stets nur der erste Tag der Periode gilt, so daß dem Datum nach die Quarter Sessions stets nur einen Tag dauern.³⁾ Diese wie gesagt sehr seltsame Fiktion zieht bedeutende Konsequenzen nach sich, die indes von Wichtigkeit nur für das Verfahren sind und daher hier außer acht gelassen werden müssen.⁴⁾

3. Die Quarter Sessions können an jedem Platz des Distriktes der Commission of the Peace zusammentreten. Das Ermessen der Friedensrichter ist in dieser Hinsicht ein völlig freies. Dieselben sind nicht an irgend welche Gerichtsstelle gebunden, und sie können sogar während einer Sitzungsperiode das Gericht von einem Ort nach dem andern in Form von Vertagung verlegen. Bestimmt wird der Ort der Verhandlung in der an den Sheriff gerichteten Erklärung mindestens zweier Friedensrichter, daß die Quarter Sessions an einem bestimmten Tage zusammentreten würden.⁵⁾ Allein auch an diese Bestimmung sind die Friedensrichter nicht gebunden, und sie können die Quarter Sessions rechtsgültig auch jetzt noch an einem andern Ort abhalten. Nur können dann nicht erschienene Kläger, Geschworene usw. nicht wegen Nichterscheinens gestraft werden. Bestimmen verschiedene Friedensrichter unabhängig voneinander verschiedene Orte, so geht die erste Bestimmung vor.⁶⁾

¹⁾ Archbold p. 150.

²⁾ In dem oben erwähnten Gericht von North London (S. 50, Anm. 1) kommt es mit den Vertagungen monatlich zu drei Sitzungsperioden; County of London, Year Book 1907 pp. 34 et seq.

³⁾ Archbold p. 151.

⁴⁾ Von dem Falle der Vertagung der Quarter Sessions ist sehr wohl der weitere Fall zu unterscheiden, daß eine Sache von einer Sitzungsperiode in die andere vertagt wird. Ein derartiges Vertagungsrecht steht den Quarter Sessions stets zu. Archbold p. 153.

⁵⁾ Vgl. weiter unten S. 103 f.

⁶⁾ Vgl. zum Vorhergehenden namentlich Archbold pp. 71, 72.